

Vorlage an den Landrat

KASAK 4, Ausgabenbewilligung 2020/407

vom 25. August 2020



1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Mit dem kantonalen Sportanlagen-Konzept (KASAK) erstellte der Regierungsrat im Jahr 2000 ein Planungs- und Koordinationsinstrument. Damit ist es möglich, das Angebot von Sportanlagen mit kantonaler oder regionaler Bedeutung (nachfolgend als regionale Sportinfrastruktur bezeichnet) zu erhalten und bei Bedarf gezielt zu erweitern. 49 Sportanlagen mit einem Gesamt-Bauvolumen von über 141 Millionen Franken konnten in den letzten 20 Jahren mit finanziellen Beiträgen von gesamthaft rund 30 Millionen Franken aus einem KASAK-Verpflichtungskredit beziehungsweise aus Mitteln des Swisslos Sportfonds Baselland realisiert werden.

Auf der Grundlage eines Berichts über die regionale Sportinfrastruktur im Kanton Basel-Landschaft präsentiert der Regierungsrat in dieser Vorlage die Situation der regionalen Sportinfrastruktur, den Bedarf für Neubauten, Erweiterungen und Sanierungen sowie ein Konzept zur gezielten Weiterentwicklung der regionalen Sportinfrastruktur nach dem Grundsatz der Subsidiarität. Der Regierungsrat hat die Marschrichtung von KASAK 4 mit seinen strategischen Zielen 2020-2030 abgestimmt und unterbreitet dem Landrat den Vorschlag zur Umsetzung der Motion 2018/1011 von Landrätin Sandra Strüby «KASAK 4».

Die Basis bildeten in erster Linie die Ergebnisse und Erkenntnisse aus einer Umfrage über die regionale Sportinfrastruktur bei Gemeinden und Sportverbänden, aber auch eine vertiefte Analyse der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion. Der Kanton Basel-Landschaft verfügt mit 196 Sportanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung, einer Vielzahl von lokalen Sportanlagen und über 100 öffentlich zugänglichen Anlagen im Freien über eine gute Sportinfrastruktur. Dazu trugen in erster Linie die Gemeinden bei, welche die meisten Sportanlagen erstellten und diese mit teilweise hohen personellen und finanziellen Ressourcen bewirtschaften, ebenso privat-rechtliche Trägerschaften und der Kanton, der mit seinen kantonalen Sportanlagen den Bedarf für den obligatorischen Schulsport deckt und diese auch dem Vereinssport zur Verfügung stellt.

Der Kanton Basel-Landschaft ist bei den Sporthallen, Fussballspielfeldern und den Hallen- und Freibädern (mit Ausnahme eines fehlenden Hallenbads mit einem 50-Meter-Wettkampfbecken) im nationalen Vergleich gut positioniert. Dagegen weist der Kanton vergleichsweise weniger Leichtathletik-Rundlaufbahnen, Kunsteisbahnen, sportartenspezifische und multifunktionale Anlagen auf.

26 Sportanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung sind sanierungsbedürftig. Im Rahmen der Erhebung meldeten die Gemeinden und Sportverbände über 80 Sportanlagenprojekte an. Darunter sind gegen 30 Bauvorhaben von lokaler Bedeutung. Von den 55 gemeldeten Projekten von kantonaler oder regionaler Bedeutung mit einem geschätzten Gesamtbauvolumen von 277 Millionen Franken kommen rund 40 Projekte für eine kantonale Beitragsleistung in Frage.

Unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat ein Finanzierungsmodell für künftige Investitionsbeiträge des Kantons. Dazu beantragt der Regierungsrat dem Landrat eine Ausgabenbewilligung für die Jahre 2021 bis 2028 in der Höhe von 19.2 Millionen Franken. Dadurch würden wie bei den bisherigen KASAK-Verpflichtungskrediten jährlich im Durchschnitt 2.4 Millionen Franken für Beitragsleistungen an Sportanlagenprojekte von kantonaler oder regionaler Bedeutung zur Verfügung stehen. Kleinere Projekte sollen aus Mitteln des Swisslos Sportfonds mitfinanziert werden.

Auf Grund der Schnittstellen zum laufenden Prozess der Teilrevision des Gesetzes über die Sportförderung stimmte der Regierungsrat beide Vorlagen zeitlich aufeinander ab.

Die Folgen der Massnahmen auf Grund der «Coronavirus-Pandemie» für künftige Bautätigkeiten zu Gunsten der regionalen Sportinfrastruktur lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzen, dürften aber Einfluss auf die Finanzkraft der Trägerschaften von Sportanlagen haben.

LRV 2020/407 2/45



rzeichnis

1.		Übersicht	2
	1.1.	Zusammenfassung	2
	1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.		Bericht	4
	2.1.	Ausgangslage	4
	2.2.	Ziel der Vorlage	4
	2.3.	Erläuterungen	5
	2.3.1.	Bisherige finanzielle Unterstützung an regionale Sportinfrastruktur	5
	2.3.2.	Überlegungen aus Sicht der Raumplanung	8
	2.3.3.	Sportaktivitäten der Baselbieter Bevölkerung	8
	2.3.4.	Begriffsklärung	9
	2.4.	Aktuelle Situation der regionalen Sportinfrastruktur	12
	2.5.	Gemeldete Projekte der Gemeinden und Verbände von kantonaler oder	
		regionaler Bedeutung	22
	2.6.	Zukunftsperspektiven	25
	2.7.	Fazit zur vorhandenen regionalen Sportinfrastruktur und zum Bedarf	27
	2.8.	Weiterentwicklung der regionalen Sportinfrastruktur	28
	2.9.	Finanzierung	30
	2.10.	Finanzierungsmodell	32
	2.10.1	. Beiträge aus den Mitteln des Swisslos Sportfonds	32
	2.10.2	. Investitionsbeiträge zu Lasten der Investitionsrechnung	33
	2.10.3	. Finanzierungsbedarf	36
	2.11.	Strategische Verankerung / Verhältnis zur Langfristplanung 2020-2030	38
	2.12.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	38
	2.13.	Finanzielle Auswirkungen	39
	2.14.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	42
	2.15.	Regulierungsfolgenabschätzung	42
	2.16.	Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens	42
	2.17.	Vorstösse des Landrats	43
3.		Anträge	44
	3.1.	Beschluss	44
	3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	44
4.		Anhang	44

LRV 2020/407 3/45



2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Der Kanton Basel-Landschaft verfügt seit dem Jahr 2000 über ein kantonales Sportanlagen-Konzept (KASAK). Der Landrat hatte das KASAK am 1. Februar 2000 gutgeheissen.

Das KASAK als Planungs-, Koordinations- und Informationsinstrument bildet für den Kanton Basel-Landschaft die Grundlage für eine kohärente und zukunftstaugliche Sportanlagenpolitik. Ziel ist, ein qualitativ und quantitativ gutes Sportanlagenangebot auf Kantonsgebiet, insbesondere ein möglichst gutes Angebot an Sportanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung (nachfolgend als regionale Sportinfrastruktur bezeichnet) zu erhalten oder zu entwickeln.

An Hand einer Auslegeordnung und mit Hilfe einer Bedarfserhebung können in regelmässigen Abständen die Ziele, Handlungsfelder und Perspektiven für die Weiterentwicklung der regionalen Sportinfrastruktur definiert werden. Dadurch dient das KASAK dem Regierungsrat als Koordinationsinstrument und als Grundlage für künftige Entscheide zur bedarfsgerechten, effizienten und nachhaltigen Versorgung mit Sportanlagen für die Bevölkerung, die Gemeinden und die privat-rechtlichen Trägerschaften. Ferner wird mit dem KASAK das Ziel verfolgt, die verfügbaren Ressourcen optimal einzusetzen und Synergien zu nutzen. Insbesondere sollen bestehende Sportanlagen bestmöglich ausgelastet werden, bevor neue Anlagen realisiert werden. Das Prinzip der Subsidiarität zwischen Bund, Kanton und Gemeinden ist Richtschnur des Handelns.

Im KASAK werden die Sportanlagen von kantonaler und regionaler Bedeutung definiert und die vielfältigen Sportinteressen und die damit verbundenen Bedürfnisse an Sportinfrastrukturen koordiniert. Dabei werden die Anliegen des Breiten- und des Leistungssports in Anbetracht ihrer Bedeutung im Kanton Basel-Landschaft berücksichtigt und gewichtet.

Die Initiative und die Umsetzung haben immer von der Standortgemeinde und/oder der Trägerschaft auszugehen. Um die Anlagen der regionalen Sportinfrastruktur bestimmen zu können, werden Kriterien formuliert, welche diese Anlagen zu erfüllen haben.

Der Regierungsrat hatte am 5. Juni 2018 die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beauftragt, eine Auslegeordnung mit einer aktuellen Gesamtübersicht und Zukunftsperspektiven über die Sportanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung im Kanton Basel-Landschaft zu erstellen. Damit verbunden war der Auftrag, dem Regierungsrat konzeptionelle Überlegungen für die gezielte Weiterentwicklung der regionalen Sportinfrastruktur unter Berücksichtigung der Subsidiarität zwischen Gemeinden und Kanton zu unterbreiten. Im Zeitraum der Erarbeitung dieses Berichts überwies der Landrat am 16. Mai 2019 mit 62 zu 17 Stimmen die modifizierte Motion KASAK 4 (2018/1011) von Landrätin Sandra Strüby-Schaub.

Der Regierungsrat genehmigte am 17. März 2020 den Bericht über die regionale Sportinfrastruktur und definierte die Eckwerte zur Umsetzung der Motion KASAK 4. Daraus resultierte diese Vorlage.

2.2. Ziel der Vorlage

Der Regierungsrat strebt mit dieser Vorlage drei Ziele an:

- Präsentation der aktuellen Situation der regionalen Sportinfrastruktur;
- Bedarf an regionaler Sportinfrastruktur aufzeigen, auf Grund einer Bestandesaufnahme, des Sportverhaltens der Bevölkerung, der Anliegen der Sportvereine sowie des Individualsports und auf der Grundlage der gemeldeten Projekte der Gemeinden und Sportverbände;
- Erarbeitung eines Finanzierungsmodells zur Umsetzung der Vorgaben der Motion KASAK
 4, abgestimmt auf die Überlegungen zur gezielten Weiterentwicklung der regionalen
 Sportinfrastruktur unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips.

LRV 2020/407 4/45



2.3. Erläuterungen

2.3.1. Bisherige finanzielle Unterstützung an regionale Sportinfrastruktur

Seit dem Jahr 2000 leistete der Kanton Basel-Landschaft Investitionsbeiträge aus zwei KASAK-Verpflichtungskrediten (nach neuem Recht: Ausgabenbewilligungen) und aus Mitteln des Swisslos Sportfonds Baselland an verschiedene Sportanlagenprojekte von regionaler oder kantonaler Bedeutung.

Aus dem Verpflichtungskredit KASAK 1 erhielten insgesamt zehn Sportanlagenprojekte Kantonsbeiträge. Insgesamt lösten diese Projekte ein Investitionsvolumen von 43.2 Millionen Franken aus. Mit 11.2 Millionen Franken wurde der zur Verfügung stehende Verpflichtungskredit in der Höhe von 12 Millionen Franken um rund sechs Prozent unterschritten.

Da auf Grund einer Umfrage in den Gemeinden und Sportverbänden weitere Sportanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung dringend sanierungsbedürftig und auch Neubauten von Sportanlagen in Planung waren, genehmigte im Jahr 2005 der Landrat den Verpflichtungskredit KASAK 2 von 12 Millionen Franken für die Dauer von fünf Jahren. Die unterstützten Projekte lösten ein Investitionsvolumen von 43.3 Millionen Franken aus. Der Verpflichtungskredit in der Höhe von 12 Millionen Franken wurde mit 10.891 Millionen Franken um rund 90 Prozent in Anspruch genommen.

Der Kanton leistete aus den KASAK-Verpflichtungskrediten total Investitionsbeiträge an 41 Sportanlagen im Umfang von rund 22 Millionen Franken. Diese lösten ein Bauvolumen von gesamthaft rund 86.5 Millionen Franken aus.

Beiträge aus dem Swisslos Sportfonds seit 2014

Vor dem Hintergrund der angespannten Finanzlage sah der Regierungsrat davon ab, dem Landrat einen nächsten KASAK-Verpflichtungskredit zu beantragen. Nach der Rückweisung der Vorlage KASAK 3 durch den Landrat am 6. September 2012 prüfte der Regierungsrat verschiedene Finanzierungsvarianten. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2134 vom 17. Dezember 2013 genehmigte der Regierungsrat die überarbeitete Landratsvorlage und leitete diese an den Landrat weiter. Dieser nahm am 10. April 2014 die Vorlage zur Kenntnis. Da der Erhalt sowie Aus- und Neubau von regionalen Sportanlagen der Gemeinden eine wichtige Bedeutung für den Kanton Basel-Landschaft besitzen, unterstützte der Regierungsrat seit 2014 Sportanlagen mit kantonaler oder regionaler Bedeutung aus den Mitteln des Swisslos Sportfonds Baselland.

Seit 2014 leistete der Kanton an acht Sportanlagenprojekte Beiträge von gesamthaft rund 8.2 Millionen Franken aus dem Swisslos Sportfonds. Diese finanziellen Unterstützungen ermöglichten Bauvorhaben der regionalen Sportinfrastruktur mit einem Investitionsvolumen von rund 54.5 Millionen Franken.

Die Beurteilung der Gesuche von öffentlich-rechtlichen Trägerschaften erfolgt nach den KASAK-Grundsätzen des Regierungsrats.

In diesen Grundsätzen ist festgelegt, dass, sobald die Fondsreserven eine kritische Grösse (verfügbare Mittel unter 5.0 Millionen Franken) erreicht haben, die Gesuche nach Prioritäten geordnet und gegebenenfalls zurückgestellt werden müssen.

Seit Sommer 2018 beträgt die Fonds-Reserve weniger als 5.0 Millionen Franken, so dass aktuell keine Beiträge an Gemeinden mit Bauprojekten der regionalen Sportinfrastruktur geleistet werden.

LRV 2020/407 5/45



Unterstützte Sportanlagenprojekte seit dem Jahr 2000

KASAK/Swisslos	Anzahl Projekte	Gesamtkosten (in CHF)	Zugesicherter Kantonsbeitrag (in CHF)	% Anteil der anrechenbaren Kosten
KASAK 1, 2000- 2004	10	43'197'500.00	11'207'680.00	38.3
KASAK 2, 2005- 2009	31	43'312'782.00	10'891'619.00	32.5
Swisslos Sportfonds, seit 2014	8	54'546'629.64	8'186'875.00	15.3
Total	49	141'678'411.64	30'385'709.00	

Tab. 1: Unterstützte Sportanlagenprojekte im Kanton BL seit dem Jahr 2000

Bezogen auf die Gesamtkosten betrug der Kantonsanteil im Durchschnitt 22 Prozent. Relevant für die Beitragsberechnung waren die anrechenbaren Kosten.

Aufgeteilt nach Sportanlagen-Kategorien (siehe Kapitel 2.3.4) hat der Regierungsrat seit dem Jahr 2000 Beitragsleistungen des Kantons an 24 Neuanlagen, eine Erweiterung und 24 Sanierungen gesprochen. Dies zeigt nachfolgende Tabelle 2.

Beitragsleistungen seit dem Jahr 2000 nach Sportanlagen-Teilen

Legende: KRSF = Kunstrasenspielfeld, LA = Leichtathletik-Rundlaufbahn und Stadion, inkl. Anlagenteile, HB = Hallenbad, GB = Gartenbad, EIS = Eissportanlage, SPOSPEZ = Sportartenspezifische Anlage; N = Neue Sportanlage, E = Erweiterung der Sportanlage, S = Sanierung der Sportanlage.

	KRSF	LA	НВ	GB	EIS	SPOSPEZ
KASAK 1		1S	2S	1S	1N/2S	3N
					N: St. Jakob Arena	N: Druckluftwaffenanlage Laufen
						N: Kunstturnhalle Rosen 1
						N: Badmintonhalle Oberwil
KASAK 2	15N	2S	1S	10S		2N/1E
						N: Polysportzentrum Rosen 2
						N: Tennishalle Bächliacker
						E: Kampfsportcenter Liestal
Swisslos Sportfonds	2N	2S	1N/1S	1S	1S	
Oportionas			N: Hallenbad Gelterkinden			
Total: 49	17N	58	1N/4S	12S	1N/3S	5N/1E

Tab. 2: Beiträge an regionale Sportinfrastruktur in den Jahren 2000-2019, April 2019

LRV 2020/407 6/45



Würdigung von KASAK

- Das KASAK des Kantons Basel-Landschaft ist in dieser Form einmalig und hatte für andere Kantone Vorbildcharakter und Nachahmer gefunden.
- Dank den Kantonsbeiträgen aus den KASAK-Verpflichtungskrediten und aus dem Swisslos Sportfonds Baselland konnten seit dem Jahr 2000 viele wertvolle Neubau- und Umbauvorhaben umgesetzt werden. Dabei handelt es sich grösstenteils um Anlagen, welche der Bevölkerung offenstehen und damit in hohem Masse dem Breitensport und der Volksgesundheit dienen.
- In allen realisierten Projekten sicherte der Kantonsbeitrag die Finanzierung des Bauvorhabens subsidiär durch andere Gemeinwesen, Institutionen, Investoren und Sponsoren ab.
- 49 unterstützte Projekte lösten Bautätigkeiten von über 140 Millionen Franken aus mit der entsprechenden Auftrags- und Beschäftigungswirkung in der Baubranche, insbesondere auch in KMU-Betrieben.
- Die Bevölkerung beziehungsweise die Sportlerinnen und Sportler aller Alterskategorien nutzen die Anlagen rege.
- Dank Kantonsbeiträgen wurde die Finanzierung der Anlagen für Gemeinden und privatrechtliche Trägerschaften finanziell erst verkraftbar und möglich.
- Die Beurteilung aller Gesuche durch das Sportamt, die Fachkommission KASAK respektive die Fachkommission für Sportfragen auf Grundlage einheitlicher und transparenter Kriterien stellt Akzeptanz und Rechtssicherheit sicher.
- Von den neu erstellten oder sanierten Sportanlagen profitieren alle Bevölkerungsschichten; zudem konnte die Nachwuchsarbeit der Sportvereine durch die Bundesinstitution Jugend+Sport (J+S) sowie das kantonale Förderprogramm Jugendsport Baselland (JSBL) im Kanton weiter unterstützt und gefördert werden.
- Der Kanton konnte in der Projektierungs- und Realisierungsphase auf die Bauvorhaben Einfluss nehmen und entscheidende Impulse zur Optimierung der Projekte einbringen.
- Der Kanton schloss mit jeder Trägerschaft eine Vereinbarung ab. Darin sind die Gegenleistungen der Trägerschaften zu Gunsten des Kantons Basel-Landschaft definiert, wie beispielsweise Vergünstigungen für die Ausrichtung von Aus- und Weiterbildungskursen oder von Breitensportveranstaltungen; die Vereinbarung bildet einen notwendigen Bestandteil des Regierungsratsbeschlusses und wird gleichzeitig von den beteiligten Parteien rechtsgültig auf Dauer der "KASAK-Frist" (im Regelfall 15 Jahre) unterschrieben.
- Die Erstellung von Kunstrasenspielfeldern ermöglichte einen ganzjährigen Spielbetrieb und reduzierte die Wartelisten für fussballinteressierte Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- Mehrere Schwimmbäder konnten saniert und für das Zielpublikum attraktiver gestaltet werden.
 Dies wirkte sich positiv auf die Besucherinnen- und Besucherzahlen und damit auf die Jahresergebnisse der Trägerschaften aus.
- Durch die realisierten Projekte konnte die Standortattraktivität von Kanton und Gemeinden gesteigert werden.
- Von Kantonsbeiträgen profitierte zahlreiche Sportarten. In erster Linie wurde dadurch eine grosse Wirkung für den unorganisierten Breiten- und den Individualsport erzielt. Profitiert haben aber auch sportartenspezifische Anlagen von Trainingsstützpunkten (zum Beispiel

LRV 2020/407 7/45



Karate, Trampolinsport und Kunstturnen), welche vom nationalen Sportverband als Stützpunkte anerkannt sind.

• Ohne Kantonsbeiträge aus dem KASAK-Verpflichtungskredit wären mehrere Projekte kaum realisiert worden.

Alle diese Beträge haben sich als notwendig erwiesen, um das Ziel des Regierungsrats zu erreichen, ein qualitativ und quantitativ gutes, bedarfsorientiertes sowie gezielt geplantes Angebot an Sportanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung zu erlangen.

2.3.2. Überlegungen aus Sicht der Raumplanung

Aus raumplanerischer Sicht ist festzuhalten, dass der verfügbare Raum im Kanton Basel-Landschaft für neue, flächenintensive Sportanlagen sehr knapp ist. Grundsätzlich sind alle neuen Sportanlagen, die ausserhalb der Bauzone projektiert werden, problematisch.

Meistens geht es um unterschiedliche Interessen. Im Landwirtschaftsgebiet sind in der Regel die Interessen Naturschutz, Landschaftsschutz (Vorranggebiete Landschaft), Wildtierkorridore und Fruchtfolgeflächen betroffen und auch im kantonalen Richtplan festgeschrieben. Fruchtfolgeflächen sind gemäss Verordnung zum Eidgenössischen Raumplanungsgesetz (RPV) zu sichern und dürfen ein Minimum an Fläche nicht unterschreiten. Werden Fruchtfolgeflächen konsumiert, müssen kantonale Interessen vorliegen, der Nachweis erbracht werden, dass das Vorhaben ohne Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann und diese neuen Flächen "optimal" sprich intensiv genutzt werden (Art. 30 RPV). Diese Vorgaben können je nach Sportanlage nicht erfüllt werden. Erstens beansprucht eine Sportanlage relativ grosse Flächen. Zweitens beschränkt sich die Nutzung oft auf wenige Stunden am Abend und am Wochenende. Ferner befinden sich oft auch Wildtierkorridore oder Vorranggebiete Landschaft dort, wo Flächen für Sportanlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets geplant werden. Aber auch eine Grundwasserschutzzone kann bei der Standortsuche Einschränkungen verursachen (z.B. bei Kunstrasen).

Ein weiteres Problem sind isolierte Spiel- und Sportflächen im Landschaftsraum, da die Zonen für Öffentliche Werke und Anlagen oder Zonen für Spiel und Sport planungsrechtlich Bauzonen darstellen und isolierte Bauzonen nicht zulässig sind. Sportanlagen sollten an Bauzonen und an bestehende Siedlungen angebunden werden. In Siedlungstrenngürteln sind Sportanlagen grundsätzlich denkbar, jedoch muss die Durchgängigkeit von Tieren jederzeit sichergestellt und dürfen keine Gitter installiert sein. Es könnte zweckmässig sein, Standorte oder Standortkriterien für regionale Sportanlagen im Richtplan festzulegen.

2.3.3. Sportaktivitäten der Baselbieter Bevölkerung

Der Sport bildet einen wichtigen Eckpfeiler in der Freizeitgestaltung der Baselbieter Bevölkerung (Studie Observatorium Sport und Bewegung Schweiz (www.sportobs.ch) c/o Lamprecht & Stamm Sozialforschung und Beratung, Die Sportvereine im Kanton Basel-Landschaft, 2017).

Gemäss der letzten Erhebung im Jahr 2014 treiben drei von vier Personen im Alter von 15 bis 74 Jahren mindestens ab und zu Sport. Mehr als die Hälfte der Baselbieter Bevölkerung ist mehrmals pro Woche sportlich aktiv und kommt dabei auf mindestens drei Stunden Sport pro Woche. Der Anteil an sehr aktiven Sportlerinnen und Sportlern wächst stetig. Gewachsen ist aber auch die Gruppe der Personen, die nicht sportlich aktiv sind. Gelegenheitssportlerinnen und Gelegenheitssportler werden im Baselbiet immer seltener.

Die beliebtesten Sportarten der Bevölkerung im Alter von 15 bis 74 Jahren sind Wandern, Radfahren, Schwimmen, Skifahren und Laufen. Die Sportmotive "draussen in der Natur sein", "Gesundheit fördern", "Freude und Spass haben" sowie "Abschalten können" stehen bei den Erwachsenen im Baselbiet vor Leistung und Wettkampf.

LRV 2020/407 8/45



Auch die Kinder und Jugendlichen sind sportbegeistert. Im Alter von zehn bis 14 Jahren treiben sie durchschnittlich 6.6 Stunden Sport pro Woche, im Alter von 15 bis 19 Jahren sind es 5.6 Stunden. Die Sportaktivitäten der Jugendlichen sind nach dem 13. Lebensjahr rückläufig. 62 Prozent der zehn- bis 14-Jährigen und 43 Prozent der 15- bis 19-Jährigen sind Mitglied in einem Sportverein. Bei den Erwachsenen macht ein Viertel der Bevölkerung aktiv in einem Sportverein mit und ein knappes Fünftel ist Mitglied in einem Fitnesscenter. Rund 600 Sportvereine sind im Kanton Basel-Landschaft aktiv. Fast ein Viertel der Baselbieter Bevölkerung engagiert sich in irgendeiner Form freiwillig und unentgeltlich im Sport. Um die Arbeit in den Sportvereinen sicherzustellen, braucht es Personen für rund 10'000 Funktionen. Davon werden 94 Prozent der Tätigkeiten in Freiwilligenarbeit erfüllt.

Der Sport ist in der Region Basel ein bedeutender Wirtschaftsfaktor und trägt zur Standortattraktivität bei, beispielsweise für Familien oder Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger.

Obwohl viele Sportaktivitäten in der freien Natur möglich sind, sind für das Ausüben vieler sportlicher Tätigkeiten entsprechende Infrastrukturen in genügender Qualität und ausreichender Anzahl erforderlich.

2.3.4. Begriffsklärung

Sportanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung

Der Begriff "Sportanlagen" wird auf Seite 6 der Schrift 001 "Sportanlagen; Grundlagen zur Planung" des Bundesamts für Sport wie folgt definiert: «Baubewilligungspflichtige Bauten, Anlagen und Geländeveränderungen sowie Gebiete, für deren Nutzungsänderungen eine Baubewilligung notwendig ist und die für die Ausübung einer oder mehrerer Sportarten erstellt, betrieben oder benutzt werden.» Daraus folgernd steht in derselben Schrift: «Nicht als Sportanlage im engeren Sinn wird von der Natur gegebener, nicht intensiv genutzter Landschaftsraum, der sportliche Tätigkeiten zulässt, verstanden (z.B. Wälder für Lauftraining, Seen und Flüsse zum Baden, Gebirge für Bergsteigen und Skitouren).»

Im Kanton Basel-Landschaft wird eine Sportanlage von kantonaler oder regionaler Bedeutung auf Grund der Sportanlagen-Kategorisierung des Bundesamts für Sport eingestuft und definiert. Sportanlagen von kantonaler Bedeutung haben für eine allfällige Beitragsleistung des Kantons eine höhere Priorität als Sportanlagen von regionaler Bedeutung. In der Regel handelt es sich dann um eine Sportanlage von kantonaler Bedeutung, wenn es auf Kantonsgebiet eine Sportanlage für eine Sportart gibt oder wenn die Anlage einen besonders hohen Stellenwert für die Sportreibenden aufweist. Dazu zählen Dreifachsporthallen, Hallenbäder mit einem Schwimmbecken von mindestens 25 Meter Länge, Freibäder mit einem Schwimmbecken von 50 Meter Länge, Kunsteisbahnen und Leichtathletik-Rundlaufbahnen.

Sportanlagen von regionaler Bedeutung haben in der Regel ein Einzugsgebiet, das eindeutig über die Standortgemeinde hinausgeht. Eine Anlage von kantonaler oder regionaler Bedeutung muss in einem gesamtkantonalen Zusammenhang beurteilt werden (Stellenwert der Sportart für den Kanton, Einzugsgebiet, Anlagengrösse, Anzahl Nutzerinnen und Nutzer, Zuschauerkapazität, Trainings beziehungsweise Wettkämpfe von mindestens regionaler Bedeutung).

Dabei ist auf eine möglichst gute regionale Verteilung zu achten, beispielsweise bei Hallenbädern oder Leichtathletik-Rundlaufbahnen.

Kommerzielle Sportanlagen

Sportanlagen, die von privat-rechtlichen Trägerschaften betrieben werden und in denen der kommerzielle Nutzen eindeutig vor ehrenamtlichen Tätigkeiten im Sinne der Freiwilligenarbeit im Sport steht, werden als rein kommerziell definiert. Sie werden in diesem Bericht ebenfalls erwähnt. Sie werden aber in der Regel nicht als Sportanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung betrachtet, wenn es um künftige kantonale Unterstützungsleistungen geht. Die Ausnahme bilden

LRV 2020/407 9/45



kostenintensive Sportanlagen wie Hallen- und Freibäder, Spielsporthallen sowie Eissportanlagen, die teilweise privat-rechtlich betrieben werden, aber in der Regel von Gemeinden oder in Zusammenarbeit mit Gemeinden finanziert werden (Beispiel: Sport- und Volksbad Gitterli AG, Liestal).

NASAK / GESAK

Das Nationale Sportanlagen-Konzept (NASAK) ist ein Planungs- und Koordinationsinstrument des Bundes. Das NASAK bildet die Grundlage für Finanzhilfen des Bundes an den Bau von Sportanlagen von nationaler Bedeutung. Voraussetzung dafür ist, dass sowohl die Standort-Gemeinde als auch der Standort-Kanton Beiträge leisten.

Das Gemeinde-Sportanlagen-Konzept (GESAK) beurteilt die bestehenden Sportinfrastrukturen in einer Gemeinde, beachtet die Bedürfnisse aller Ansprechgruppen und präsentiert Lösungsvorschläge und Entwicklungsmöglichkeiten. Mit einem GESAK können die Interessen im Bereich Sport und Bewegung dargestellt, gewichtet und optimal aufeinander abgestimmt werden. Das Bundesamt für Sport empfiehlt grösseren Gemeinden mit über 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern, insbesondere Gemeinden mit einer Zentrumsfunktion, die Erstellung eines GESAK.

Materielle Planungsgrundsätze

Gemäss Seiten 9ff. der Schrift Nr. 001 "Sportanlagen; Grundlagen zur Planung (2017)" des Bundesamts für Sport, können Sportanlagen nur dort angeordnet werden, wo sie dem Zweck der jeweiligen Nutzungszonen entsprechen. Wo die entsprechende Nutzungszone nicht vorliegt, müssen mit Teilzonenplanänderungen die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden.

Sportanlagen der öffentlichen Hand sind der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zuzuweisen. Sportanlagen mit privat-rechtlicher Trägerschaft ohne öffentliche Beteiligung sind in Bauzonen anzusiedeln, die dem Charakter der Sportanlagen und der örtlichen Gesetzgebung entsprechen. Bei der Festlegung der Zonen ist die Einbindung in übergeordnete regionale und kantonale Richtpläne zu beachten. Sportanlagenrichtpläne sind bei der Zonenzuteilung wegweisend. Mit Ausnahme von Wegnetzen sind im Waldareal in der Regel keine Sportanlagen. Das Anlegen von Wegnetzen (z.B. Finnenbahn, Zürich Vita-Parcours) im Wald wird im Rahmen der Waldentwicklungsplanung behördenverbindlich geregelt. Zusätzlich benötigen Bauten und Anlagen im Wald eine Baubewilligung und die Zustimmung des Amts für Wald beider Basel. Im Gewässer gibt es nur standortgebundene Sportarten mit zugehörigen Anlagen.

Trägerschaften von Sportanlagen

Bei den Trägerschaften von Sportanlagen unterscheidet das Bundesamt für Sport gemäss Seite 19 der Schrift Nr. 001 "Sportanlagen; Grundlagen zur Planung (2017)" folgende Rechtsformen:

- Öffentlich-rechtlich: Anlage in der öffentlichen Hand eingebettet, politische Ebene als Entscheidungsinstanz;
- Öffentlich-rechtlich mit New Public Management: Anlage in der öffentlichen Hand eingebettet, politische Ebene als Entscheidungsinstanz in strategischen Fragen, Betriebsführung als Entscheidungsinstanz in operativen Fragen;
- Aktiengesellschaft: verschiedene Teilhaber, mit oder ohne Beteiligung der öffentlichen Hand;
- Genossenschaft: Förderung der Interessen der Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe, mit oder ohne Beteiligung der öffentlichen Hand;
- Vereine: Förderung der Interessen der Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe;
- Stiftung: Widmung eines Vermögens für einen bestimmten Zweck.

Hinsichtlich der Rechtsform der Sportanlagen sind gemäss «Sportanlagenstatistik Schweiz 2012» 60 Prozent aller Sportanlagen in der Schweiz in öffentlichem Besitz. Je ein Fünftel wird privat oder in öffentlich-privater Partnerschaft betrieben.

LRV 2020/407 10/45



Bewegungsräume, Sportanlagen und deren Kategorisierung

Der Regierungsrat unterschied in den bisherigen KASAK-Vorlagen unter folgenden drei Ebenen.

Ebene 1:	Ebene 2:	Ebene 3:
Ebene der individuellen Bewegungsaktivitäten im Alltag, des unorganisierten, spontanen Spielens, des Sports als Teil der Alltagskultur	Organisierte Sportaktivitäten mit dem Schwerpunkt des selbstorganisierten, selbstbestimmten Sporttreibens in den Vereinen	Wettkampf-, Spitzen- und Hochleistungssport mit hoher Publikumsattraktivität und entsprechender Medienwirksamkeit
Bewegungsräume im Wohnumfeld und in der freien Natur, die traditionellen Sportanlagen für den Schul- und Vereinsbetrieb	Grundversorgung mit normgerechten Kernsportstätten, wie kantonale oder regionale Sportanlagen sowie mittlere spezielle Anlagen für einzelne Sportarten	Polysportive Gross-Sportan- lagen, Stadien und Gross- Sporthallen sowie Spezialanlagen mit Zentrumsfunktion
Beispiele: Kinderspielplätze, Einoder Zweifach-Sporthallen, Rasenplätze, Allwetterplätze, Wander-, Rad- und Mountainbikewege, Finnenbahnen, Vita-Parcours, Lehrschwimmbecken, Beachvolleyball-Anlagen, Streetball-Anlagen, Pumptracks, Bewegungsparks, Streetworkout-Anlagen	Beispiele: Dreifach- Sporthallen, Leichtathletikstadien, Hallen- und Freibäder (inklusive dazugehörige Anlagenteile), Eissportanlagen, normierte Rasenspielfelder, Skipisten mit Skiliften, Langlaufloipen, Golfplätze, Schiesssportanlagen, Baseball-Anlagen, Kletterhallen, Pferdesportanlagen, Kunstturnhallen, Curling- Hallen, Badminton-, Tennis- und Squash-Anlagen, Padeltennis-Hallen	Beispiele: Veranstaltungshallen ab zirka 1'500 Zuschauerplätzen, Multifunktionelle Sporthallen, Gross-Stadion, polysportives Ausbildungszentrum, Hallenbäder mit 50-Meter- Wettkampfbecken.
Verantwortliche öffentlich- rechtliche Partner, sofern es sich nicht um rein kommerzielle Sportanlagen handelt (siehe auch Definition auf Seite 10):	Verantwortliche öffentlich- rechtliche Partner, sofern es sich nicht um rein kommerzielle Sportanlagen handelt:	Verantwortliche öffentlich- rechtliche Partner, sofern es sich nicht um rein kommerzielle Sportanlagen handelt:
Gemeinden	Gemeinden, Kanton	Gemeinden, Kanton, Bund

Tab. 3: Ebenen der Bewegungsräume und Sportanlagen, April 2019

Im Vergleich zu den bisherigen KASAK-Vorlagen ergänzte der Regierungsrat in der Tabelle 3 einzelne neue Sportanlagen, beispielsweise die Streetworkout-Anlagen, Padeltennis-Hallen, Pumptracks oder Bewegungsparks.

Sportanlagen und Bewegungsräume der Ebene 1 haben lokale Bedeutung und sind primär auf den Breiten- und Schulsport ausgerichtet. Die Ebene 1 ist Sache der Gemeinden sowie der Sportvereine und Sportverbände, wobei das Sportamt für Auskünfte und Beratungen zur Verfügung steht und der Kanton in begründeten Einzelfällen mit Mitteln aus dem Swisslos

LRV 2020/407 11/45



Sportfonds Beiträge leisten kann, z.B. bei Sportanlagenprojekten im öffentlichen Raum, wie bei einem Vita-Parcours, einem Pumptrack, einer Finnenbahn oder einer Streetworkout-Anlage, sofern diese Anlagen für die Bevölkerung öffentlich zugänglich sind.

Sportanlagen der Ebene 2 haben in der Regel regionale oder kantonale Bedeutung.

Sportanlagen der Ebene 3 haben kantonale Bedeutung. Es braucht nur dort eine kantonale Sportanlage, wo die Sportart dementsprechend eine kantonale Bedeutung aufweist.

Von den in dieser Übersicht definierten Ebenen fallen nur die Ebenen 2 und 3 in den Bereich, in dem der Kanton bisher Beitragsgesuche aus einem KASAK-Verpflichtungskredit prüfte und nach dem Grundsatz der Subsidiarität Beiträge leistete.

Bei den Sportanlagen nimmt das Bundesamt für Sport folgende Kategorisierung vor: 1. Freianlagen, 2. Sporthallen, 3. Bäder, 4. Eissportanlagen, 5. Sportartenspezifische Anlagen. Dabei sind von kantonaler oder regionaler Bedeutung:

- Freianlagen: Leichtathletik-Rundlaufbahnen/Stadien; normierte Fussballspielfelder;
- Sporthallen: Dreifach-Sporthallen; Multifunktionale Sporthallen; Sporthallen mit Stützpunktcharakter;
- Bäder: Hallenbäder mit 25 oder 50-Meter-Becken; Freibäder mit 50-Meter-Becken; kleinere Becken mit ausgewiesener überkommunaler Nutzung;
- Eissportanlagen: Kunsteisbahnen; Curling-Hallen;
- Sportartenspezifische Anlagen; in der Regel privat-rechtliche Trägerschaften, öffentlich zugängliche Anlagen und Anlagen mit Verbandsstützpunkten, wie z.B. Kunstturnhalle, Spielsporthalle, Skilifte, Langlaufloipen oder Kletterhallen.

2.4. Aktuelle Situation der regionalen Sportinfrastruktur

Vorbemerkungen

Die Auslegeordnung stützt sich auf die Angaben in der Internet-Plattform www.sportmap-bl.ch, den Bericht «Sportanlagenstatistik Schweiz 2012» des Bundesamts für Sport, auf die Antworten zur Umfrage über die regionale Sportinfrastruktur, die das Sportamt im Zeitraum Januar bis April 2019 bei Gemeinden und Sportverbänden durchgeführt hatte und auf eine Analyse durch das Sportamt-Team und die Mitglieder der regierungsrätlichen Fachkommission für Sportfragen.

An der Umfrage nahmen 72 Gemeinden teil. Dies entspricht 84 Prozent aller Gemeinden. Von den Gemeinden mit mehr als 2'500 Einwohnerinnen und Einwohnern und mit regionalen Sportanlagen beteiligten sich 100 Prozent der Gemeinden an der Erhebung. 14 Gemeinden ohne regionale Sportanlagen verzichteten auf die Beantwortung der Fragen. Von den 35 regionalen Sportverbänden gaben 26 zur Umfrage eine Rückmeldung. Dies entspricht einem Rücklauf von 74 Prozent.

Die nachfolgende Auslegeordnung berücksichtigt die Anlagen, die aus Sicht des Regierungsrats eine kantonale oder regionale Bedeutung haben und die für allfällige Beitragsleistungen grundsätzlich in Frage kommen, sofern der Betrieb nicht rein kommerziell erfolgt.

LRV 2020/407 12/45



Bestandesaufnahme der regionalen Sportinfrastruktur

Legende: K: Kantonale Bedeutung, R: Regionale Bedeutung; Hinweis: Auf Boden des Kantons Basel-Landschaft liegende Sportanlagen, die vom Sportamt Basel-Stadt bewirtschaftet werden, sind nicht erfasst.

Kategorie	Bedeutung	Anzahl	Bemerkungen
Freianlage: Leichtathletik- Rundlaufbahn/Stadien	K	4	
Freianlage: normierte Fussballspielfelder	R	83/30	Auf 83 Spielfeldern, davon 30 Hauptspielfeldern, werden Meisterschaftsspiele ausgetragen (Statistik Fussballverband Nordwestschweiz)
Dreifach-Sporthallen / multifunktionale Sporthallen	K	23	Inklusive Sporthallen mit Stützpunkttrainings
Hallenbäder	K	8	Schwimmbecken mit 25 Meter Länge, ohne Wellnessbäder
Garten- und Freibäder	K/R	12	Kantonale Bedeutung: Schwimmbecken mit 50 Meter Länge;
			Regionale Bedeutung: kleinere Schwimmbecken mit ausgewiesener regionaler Nutzung (Betriebsfinanzierung mit Unterstützung umliegender Gemeinden)
Kunsteisbahnen	К	2	
Curlinghalle	К	1	
Sportartenspezifische Anlagen: Aerosport (1), Badmintonhallen (6), Baseball (2), Beachsport (1), Boccia (1), Golfsport (1), Hornussen (1), Kampfsport (1), Klettersport (3), Kunstturnen / Trampolinsport (2), Motorsport (1), Padeltennis (2), Rollsport (1), Reitsportzentrum und Vereins-Reitsporthallen (3), Squash (5), Schiesssport (16), Streetsoccerhalle (1), Tennishallen (8), Schwingen (1), Ski alpin (3), Ski nordisch (3).	R/K	63	Erfassung unter den Aspekten der regionalen Bedeutung, mit einem Verbandsstützpunkt oder öffentlich zugänglich, zum Teil auch rein kommerziell genutzt; bei den Schiesssportanlagen sind auch die 300-Meter Anlagen aufgeführt.
Total		196	
	l	1	1

Tab. 4: Bestandsaufnahme der regionalen Sportinfrastruktur nach Kategorien, April 2019

LRV 2020/407 13/45



Öffentlich zugängliche lokale Anlagen im Freien

Kategorie	Anzahl	Bemerkungen
Finnenbahnen	20	
Zurich Vita Parcours	13	
Streetworkout-Anlagen	10	
Bewegungsparks	7	
Hochseilparks	2	
Kletterwand	1	
Minigolf	4	
Pumptrack	6	Plus 1 mobiler Pumptrack des Sportamts
Beachsport Anlagen	18	
Streetsoccer-Anlagen	18	
Skaterparks	7	
Total	106	

Tab. 5: Bestandsaufnahme der öffentlich zugänglichen lokalen Anlagen im Freien, April 2019

Zu den öffentlich zugänglichen Sportanlagen zählen zusätzlich auch die vielen Velo-, Mountainbike- und Wanderwege sowie die beschilderten Laufstrecken.

Überblick der Sportinfrastruktur nach Anlagenteilen

Im Bericht «Sportanlagenstatistik Schweiz 2012» des Bundesamts für Sport wurden im nationalen Vergleich die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Sportanlagenteile, welche eine minimale regelmässige öffentliche Benutzung zulassen, erfasst. Eine Dreifachsporthalle wurde beispielsweise als eine Halle mit drei Anlagenteilen betrachtet.

Der Bestand an Sportanlagen auf nationaler, kantonaler, regionaler und lokaler Ebene wurden untersucht und betriebswirtschaftliche Daten zu ausgewählten Anlagen gesammelt und ausgewertet.

Da im Kanton Basel-Landschaft seit 2012 gegen 20 neue Anlagen erstellt wurden, beispielsweise das Hallenbad Gelterkinden, zwei Sporthallen in Ormalingen, zwei Padeltennis-Hallen oder zehn Streetworkout-Anlagen, stimmen die Daten von 2012 nicht mehr mit der aktuellen Situation überein. Für den nationalen Vergleich halten die Daten der Anlagenteile dennoch stand.

Schweizweit existierten vor acht Jahren rund 32'000 Teile von Sportanlagen, im Kanton Basel-Landschaft waren es 1'026. Auf nationaler Ebene waren am häufigsten Freianlagen (36.7%) anzutreffen, gefolgt von sportartenspezifischen Anlagen (34.3%), Sporthallen (21.2%), Bädern (6.5%) und Eissportanlagen (1.3%). Im Kanton Basel-Landschaft war bis auf die unterschiedlichen Anteile der sportartenspezifischen Anlagen und Sporthallen eine ähnliche Verteilung zu beobachten: Freianlagen (39%) machten von allen Sportanlagen im Kanton den grössten Teil aus, gefolgt von den Sporthallen (27%), den sportartenspezifischen Anlagen (26%), den Bädern (6.7%) und den Eissportanlagen (0.5%).

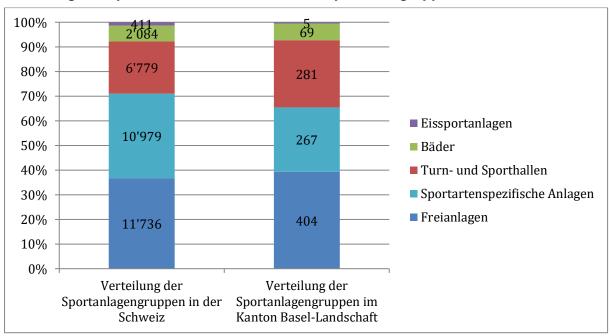
LRV 2020/407 14/45



Unabhängig von der Art der Anlage zeigt sich in der «Sportanlagenstatistik Schweiz 2012» ein Zusammenhang zwischen der Grösse der Gemeinden und der Zahl der verfügbaren Sportanlagen beziehungsweise den Teilen von Sportanlagen. Zudem treten grosse und kostenintensive Infrastrukturen wie Dreifachsporthallen, Hallenbäder oder Eissportanlagen in den dicht besiedelten Gebieten von städtischen Agglomerationen oder regionalen Zentren häufiger auf als in der restlichen Schweiz. Gemeindegrössen und die geografische Lage spielen somit eine Rolle bei der Verbreitung von Sportanlagen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es im nationalen Vergleich im Kanton Basel-Landschaft verhältnismässig mehr Sporthallen, keine Schwimmhalle mit einem 50-Meter Wettkampfbecken, weniger Leichtathletik-Rundlaufbahnen, Eisflächen, multifunktionale Sporthallen sowie sportartenspezifische Anlagen gibt. Bei den restlichen Anlagetypen liegt der Kanton Basel-Landschaft im nationalen Durchschnitt.

Verteilung der Sportinfrastruktur CH-BL nach Sportartengruppen



Grafik 1: Sportanlagenstatistik Schweiz 2012, Sportanlagenteile; Vergleich Schweiz – Kanton Basel-Landschaft

LRV 2020/407 15/45



Analyse nach Kategorien von kantonaler oder regionaler Bedeutung

Freianlagen: Leichtathletik-Rundbahnen/Stadien

In der Schweiz gibt es insgesamt 171 Leichtathletik-Anlagen mit Rundlaufbahnen inklusive Stadien, davon vier im Kanton Basel-Landschaft, in Sissach, Liestal, Pratteln und Muttenz. Auch unter zusätzlicher Berücksichtigung der Leichtathletik-Anlage St. Jakob (Boden der Gemeinde Münchenstein) liegt im Kanton Basel-Landschaft auf Grund des Stellenwerts der Leichtathletik für den Kanton ein Bedarf einer weiteren Rundlaufbahn im Leimental vor. Gemäss Seite 13 der Schrift Nr. 001 «Sportanlagen; Grundlagen zur Planung (2017)» des Bundesamts für Sport wird eine 400-Meter-Rundlaufbahn pro 50'000 Personen empfohlen. Zudem fehlt im Kanton Basel-Landschaft eine Sporthalle mit einer 200 Meter langen Leichtathletik-Rundlaufbahn.

Freianlagen: Fussballspielfelder

Für die beliebteste Teamsportart, den Fussballsport, standen zum Zeitpunkt der Erhebung in der Schweiz 3'894 Spielfelder zur Verfügung, davon 325 als Kunstrasenspielfelder. Im Kanton Basel-Landschaft weist die Sportanlagen-Statistik Schweiz 113 Fussballfelder aus. Gemäss Angaben des Fussballverbands Nordwestschweiz sind 83 Spielfelder für Meisterschaftsspiele der Aktiv- und Nachwuchsteams zugelassen, davon 30 Hauptspielfelder. Darunter sind 23 Kunstrasenspielfelder (18 Gross-Spielfelder und fünf Kinderfussball-Spielfelder).

Der Anteil an Kunstrasenspielfeldern ist im Kanton Basel-Landschaft mit 20 Prozent (bei meisterschaftsberechtigten Feldern sogar 27 Prozent) deutlich höher als der nationale Durchschnitt (8.4 Prozent).

Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass in der Umsetzung von KASAK 2 die Erstellung von Kunstrasenspielfeldern auf Grund der Wartelisten von interessierten Kindern und Jugendlichen in allen Fussballclubs priorisiert worden war.

Sporthallen

Gemäss Seite 5 der «Sportanlagenstatistik Schweiz 2012 wurden im Jahr 2012 in der Schweiz 347 Dreifachsporthallen erfasst. In Relation zur Bevölkerung entspricht die Abdeckung 0.44 Dreifachsporthallen auf 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner. Der nachfolgenden Grafik kann entnommen werden, dass es im Kanton Basel-Landschaft knapp 0.7 Dreifachsporthallen pro 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner gibt. Im gesamtschweizerischen Vergleich ist die Abdeckung somit im Kanton Basel-Landschaft positiv zu bewerten.

In erster Linie decken diese Hallen den Bedarf am obligatorischen Schulsport ab, stehen aber auch für den Vereinssport zur Verfügung. Die aktuelle Auslastung der kantonalen Hallen ist gemäss Angaben des Hochbauamts sehr hoch, im Zeitraum Oktober bis April praktisch zu 100 Prozent. Pro Abend sind pro Halleneinheit zwei bis drei Belegungen.

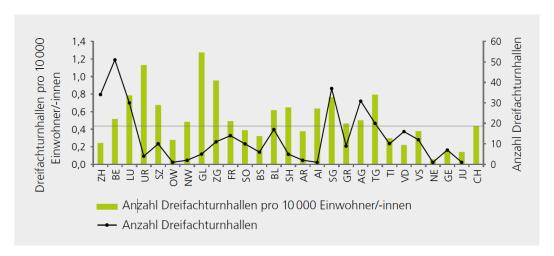
Die kantonalen Sporthallen werden gemäss Leistungsauftrag primär für die Bedürfnisse des obligatorischen Schulsports erstellt und decken dadurch nicht in jeder Halle die Bedürfnisse des Vereinssports vollständig ab (z.B. fehlende Tribüne für Veranstaltungen, Anzeigetafeln, Materialkästen für Vereine).

In der nationalen Statistik sind die multifunktionalen Sporthallen nicht separat erfasst worden. Dazu ist im Kanton Basel-Landschaft beispielsweise das Polysportzentrum Rosen 2 in Liestal zu zählen.

LRV 2020/407 16/45



Kantonale Abdeckung mit Dreifachsporthallen



Basis: 31 989 Anlageteile (Erhebung 2012).

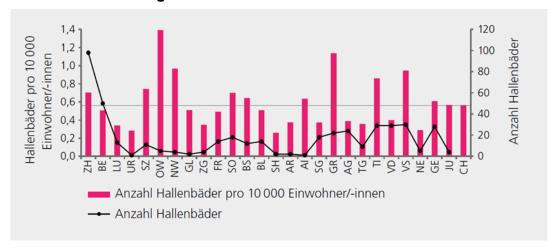
Grafik 2: Sportanlagenstatistik Schweiz 2012, kantonale Abdeckung mit Dreifachsporthallen, Vergleich Schweiz – Kanton Basel-Landschaft

Hallenbäder

Unter dem schweizerischen Durchschnitt liegt gemäss Statistik 2012 die Abdeckung mit Hallenbädern im Kanton Basel-Landschaft, wobei dieser Tatsache mit dem Neubau des Hallenbads Gelterkinden bereits entgegengewirkt wurde.

Im schweizerischen Mittel gibt es pro 20'000 Einwohnerinnen und Einwohner ein Hallenbad. In der Region Basel fehlt weiterhin ein Hallenbad mit einem 50-Meter-Wettkampfbecken mit Zuschauertribünen und internationalen Wettkampf-Standards.

Kantonale Abdeckung mit Hallenbädern



Grafik 3: Sportanlagenstatistik Schweiz 2012, kantonale Abdeckung mit Hallenbädern, Vergleich Schweiz – Kanton Basel-Landschaft

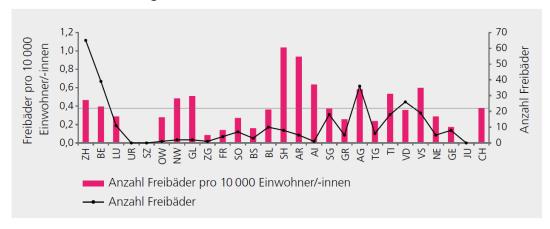
LRV 2020/407 17/45



Garten - und Freibäder

Aus Sicht des Kantons ist ebenfalls positiv zu bewerten, dass die kantonale Abdeckung mit Garten- und Freibädern im schweizerischen Durchschnitt liegt. Es stehen knapp 0.4 Bäder beziehungswese Anlageteile pro 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner zur Verfügung. Als Freibad von kantonaler Bedeutung gilt ein Bad mit einem 50-Meter-Schwimmbecken. Als regionale Bedeutung gilt ein Bad mit einem kleineren Schwimmbecken.

Kantonale Abdeckung mit Freibädern



Basis: 20700 Anlagetypen (Erhebung 2012).

Grafik 4: Sportanlagenstatistik Schweiz 2012, kantonale Abdeckung mit Freibädern, Vergleich Schweiz – Kanton Basel-Landschaft

Kunsteisbahnen/Curling-Hallen

In Kantonen mit alpinen Wintersportzentren gibt es überdurchschnittlich viele Kunsteisbahnen in der Halle und im Freien. In Relation zur Wohnbevölkerung, liegt bei gut 200 Kunsteisbahnen der Durchschnitt bei 0.3 Bahnen pro 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Hier liegt der Kanton Basel-Landschaft mit den beiden Anlagen in Laufen und Sissach deutlich unter dem Mittel.

Auch wenn die St. Jakob-Arena (Boden der Gemeinde Münchenstein) und die Kunsteisbahnen St. Margarethen (Gemeinde Binningen) und Eglisee berücksichtigt werden, sind für den Eishockeyund Eislaufsport in der Region Basel zu wenige Eisflächen vorhanden. Dies äussert sich auch in
zunehmenden Anfragen an die Sportämter Baselland und Basel-Stadt von Eislaufvereinen, welche
vor allem im Sommer, wenn die Eissporthallen geschlossen sind oder für andere Anlässe
beansprucht werden, aufgrund der fehlenden Anlagen und Trainingsmöglichkeiten teilweise sehr
weite Trainingswege (zum Beispiel nach Colmar oder Luzern) auf sich nehmen müssen.

Für den Curlingsport steht im Kanton Basel-Landschaft die Curlinghalle des Curling Zentrums Regio Basel in Arlesheim zur Verfügung. Ferner ist es auch möglich, in Laufen und in Sissach Curling zu spielen.

LRV 2020/407 18/45



Kantonale Abdeckung mit Kunsteisbahnen (in der Halle, im Freien)



Basis: 31 989 Anlageteile (Erhebung 2012).

Grafik 5: Sportanlagenstatistik Schweiz 2012, kantonale Abdeckung mit Kunsteisbahnen, Vergleich Schweiz – Kanton Basel-Landschaft

Sportartenspezifische Anlagen

Bei den sportartenspezifischen Anlagen ist ein nationaler Vergleich wenig aussagekräftig, da in der «Sportanlagen-Statistik Schweiz 2012» vor allem die Wintersportanlagen in den alpinen Regionen die Statistik beeinträchtigen. Im Kanton Basel-Landschaft stehen für verschiedene Sportarten Anlagen zur Verfügung, so für: Aerosport, Baseball, Beachsport, Boccia, Golfsport, Hornussen, Kampfsport, Klettersport, Kunstturnen, Minigolf, Motorsport, Rollsport, Radsport, Reitsport, für Rückschlagspiele, den Schiesssport, das Schwingen, Trampolinsport, Wassersport oder Wintersport (Skilifte, Langlaufloipen).

Betriebswirtschaftliche Aspekte

Bei den erhobenen betriebswirtschaftlichen Daten fällt auf, dass Anlagen mit grossem Gebäudevolumen wie Sporthallen, Bäder und Eissportanlagen in der Vollkostenrechnung deutlich teurer sind als Aussenanlagen. Dies ist primär auf die höheren Investitionskosten und die damit verbundenen höheren Abschreibungen sowie Kapitalkosten zurückzuführen.

Die jährlichen Bewirtschaftungskosten (Personal, Betrieb und Unterhalt, Versorgung) liegen bei einem Rasensportfeld in der Normgrösse bei rund 62'000 Franken und bei einer Sporthalleneinheit bei 80'000 Franken. Vergleichsweise verursachen Hallenbäder (673'000 Franken), Kunsteisbahnen in der Halle (444'000 Franken) und Freibäder (404'000 Franken) deutlich höhere jährliche Bewirtschaftungskosten. Eine Untersuchung des Energiebedarfs von bestimmten Anlagen lässt zudem erkennen, dass Bäder aufgrund der Warmwasseraufbereitung zu den deutlich energieintensivsten Sportanlagentypen zählen.

LRV 2020/407 19/45



Beurteilung der aktuellen Situation der regionalen Sportinfrastruktur durch die Gemeinden und Sportverbände (Befragung 2019)

Aus der Umfrage ergaben sich nachfolgende Kernaussagen der Gemeinden und Sportverbände:

- 1. 70 Prozent der Gemeinden sind der Meinung, dass in ihrer Gemeinde genügend geeignete und den Bedürfnissen entsprechende Sportanlagen zur Durchführung der Sportaktivitäten zur Verfügung stehen. Dabei gibt es einen Unterschied zwischen den kleineren Gemeinden ohne regionale Sportanlagen und den grösseren Gemeinden mit regionalen Sportanlagen. Bei diesen haben 57 Prozent angegeben, dass in ihrer Gemeinde aktuell zu wenige Sportanlagen vorhanden sind.
- 2. 25 Gemeinden planen in den nächsten zehn Jahren (mindestens) eine Sanierung oder Erweiterung einer bestehenden Sportanlage oder eine Neuerstellung von Sportanlagen. Bei 71 Prozent der Zentrumsgemeinden ist dies der Fall.
- 3. Bei den geplanten Bauvorhaben von regionaler Bedeutung werden sich voraussichtlich nur einzelne Gemeinden an den Investitions- und/oder Betriebskosten beteiligen, wobei sich viele Projekte noch im Startprozess befinden und keine Finanzierungskonzepte vorliegen.
- 4. In der aktuellen Sportinfrastruktur pflegt etwa die Hälfte der Gemeinden eine Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, wobei dies bei Zentrumsgemeinden stärker der Fall ist.
- 5. Gemeinden beteiligen sich an anderen Sportanlagen insbesondere dann, wenn viele Sportlerinnen und Sportler aus ihrer Gemeinde regelmässig eine regionale Sportanlage in einer umliegenden Gemeinde oder einer Zentrumsgemeinde nutzen. Dies ist in erster Linie bei Schwimmbädern der Fall, die von einer Zentrumsgemeinde betrieben werden.
- 6. Die grosse Mehrheit der Gemeinden ist der Auffassung, dass die Standortgemeinden an eine Sportanlage Investitions- und Betriebsbeiträge zu leisten haben.
- 7. Die umliegenden Gemeinden sollen sich nach Meinung der Mehrheit der Gemeinden, die bei dieser Frage geantwortet haben, an den Betriebskosten (19 Gemeinden) beziehungsweise an den Investitions- und Betriebskosten beteiligen (23 Gemeinden). Die Zentrumsgemeinden sind stärker der Auffassung, dass die umliegenden Gemeinden Investitions- und Betriebskosten zu leisten haben.
- 8. Bei den Leistungen, die der Kanton an regionale Sportanlagen erbringen soll, sind die Meinungen der Gemeinden geteilt. Fast die Hälfte der Gemeinden erwartet nur Investitionsbeiträge, etwas mehr als die Hälfte Investitions- und Betriebsbeiträge.
- 9. Zahlreiche Gemeinden sprechen sich in der regionalen Sportinfrastruktur für eine stärkere regionale Zusammenarbeit aus, bei der auch die Investitions- und Betriebskosten unter den beteiligten Gemeinden aufgeteilt werden sollten. Vorgeschlagen wird, regionale Trägervereine zu bilden. Einige Gemeinden finden, dass auch die Nutzerinnen und Nutzer in angemessener Höhe nach dem Verursacherprinzip Betriebsbeiträge leisten sollten.
- 10. Bereits bei der Bedürfnisabklärung und Planung sind alle Gemeinden im Einzugsgebiet miteinzubeziehen. Ebenso sind die Bedürfnisse der Hauptnutzergruppen (Vereine, Schulen, Bevölkerung, etc.) bei der Planung neuer Sportanlagen zu berücksichtigen. Insbesondere Sanierungen sind weit voraus zu planen und mit anderen Objekten zu kombinieren.
- 11. Die Anlagenbetreuung und -bewirtschaftung hat professionell zu erfolgen. Die Betriebskonzepte mit Einbindung der Benutzervereine sind langfristig auf einer soliden Finanzlage abzusichern. Die Öffnungszeiten sind den heutigen Arbeitszeiten und Gewohnheiten der Bevölkerung (24-Stunden-Gesellschaft) anpassen. Ebenso ist der Individualisierung der Bevölkerung Rechnung zu tragen.
- 12. Die Gemeinden erwarten vom Kanton die Koordination mittels eines kantonalen Sportanlagen-Konzepts und regelmässigen Bedarfsabklärungen. Die kantonale Planung auf Richtplanstufe ist unter Einbezug der Standortgemeinden vorzunehmen.
- 13. Je die Hälfte der Sportverbände ist der Ansicht, dass genügend respektive zu wenig Sportanlagen für die Ausübung ihrer Sportart zur Verfügung stehen; Zwei von fünf Verbänden pflegen eine Zusammenarbeit mit Gemeinden oder anderen Sportverbänden und Sportvereinen.

LRV 2020/407 20/45



Beurteilung der regionalen Sportinfrastruktur durch das Sportamt und die Mitglieder der regierungsrätlichen Fachkommission für Sportfragen

Aus einer vertieften SWOT-Analyse durch das Sportamt und die Mitglieder der regierungsrätlichen Fachkommission für Sportfragen ergaben sich nachfolgende Kernaussagen.

Stärken:

- Dank der finanziellen Beitragsleistungen aus den Mitteln des KASAK-Verpflichtungskredits oder des Swisslos Sportfonds konnte die regionale Sportinfrastruktur in den letzten 20 Jahren gezielt weiterentwickelt und verbessert werden;
- ein gutes Sportanlagenangebot im Kanton Basel-Landschaft ist vorhanden;
- die Baselbieter Bevölkerung ist überdurchschnittlich sportlich aktiv, hat ein gutes Gesundheitsbewusstsein und kann auf rund 600 engagierte Sportvereine zählen;
- praktisch alle Anlagen befindet sich in einem guten Zustand, wobei zahlreiche Anlagen zeitnah saniert werden sollten;
- viele Freiwillige engagieren sich im Aufbau und Erhalt von Sportanlagen.

Schwächen:

- Die Auslastung vieler Sportanlagen weist Optimierungsbedarf auf;
- die Lage der Sportanlagen teilweise nahe von Wohnquartieren stösst bei der Bevölkerung zunehmend auf Unverständnis, da die Toleranz gegenüber Lärm- und Lichtemissionen abgenommen hat;
- die Standortgemeinde muss oft die Betriebsfinanzierung alleine sicherstellen, was vor allem für Zentrumsgemeinden eine hohe finanzielle Belastung darstellt;
- Projekte für neue Sportanlagen erfordern mehrjährige politische Prozesse, die oft in Volksabstimmungen entschieden werden;
- Dreifach-Sporthallen, die primär dem Schulsport dienen, decken die Bedürfnisse des Vereinssports nicht immer vollständig ab;
- der betriebliche Unterhalt von Sportanlagen ist in der Regel mit hohen Kosten verbunden.

Chancen:

- Eine gute Sportinfrastruktur erhöht die Standortattraktivität einer Gemeinde oder einer Region und kann bei der Wahl des Wohnorts eine massgebliche Rolle spielen;
- die demografische Entwicklung führt dazu, dass ältere Menschen länger sportlich aktiv sind, wodurch Sportanlagen auch tagsüber verfügbar sein sollten;
- gute Sportanlagen-Angebote animieren die Bevölkerung zu höheren Sportaktivitäten;
- freistehende Lagerhallen sollten nach Möglichkeit für eine Sportnutzung umfunktioniert werden:
- die Wege zu Sportanlagen sind kurz und die Mobilität durch den öffentlichen Verkehr ist gewährleistet.

Risiken:

- Ein Sanierungsstau von Sportanlagen erhöht sukzessive die Kosten zum Erhalt der Infrastruktur und führt zu einem Wertverlust;
- die Zusammenarbeit unter den Gemeinden mit den damit verbundenen Synergien greift noch zu wenig;
- Sportanlagen sind oft abhängig vom Engagement der Standortgemeinde;
- die Projekt-Realisierung steht oft in Abhängigkeit mit der kantonalen Unterstützungsleistung.

LRV 2020/407 21/45



2.5. Gemeldete Projekte der Gemeinden und Verbände von kantonaler oder regionaler Bedeutung

Legende: Kategorie: K=Kantonale Bedeutung, R=Regionale Bedeutung; Trägerschaft: G=Gemeinde, P=Privat-rechtlich, S=Sanierung, E=Erweiterung, N=Neubau, n.n.: noch kein konkretes Projekt vorhanden; *: Diese Projekte hat der Regierungsrat bereits mit Mitteln aus dem Swisslos Sportfonds unterstützt, wurden bereits oder werden demnächst realisiert; Kostenrahmen: 1. Zahl: Angabe der Trägerschaft, 2. Zahl beim Kostenrahmen: Kostenschätzung des Sportamts (Erfahrungswerte); k.A. = keine Angabe durch Trägerschaft.

Kategorie	Träger- schaft	S	E	N	Kostenrahmen, in CHF Mio.
Freianlagen (K/R)					
Leichtathletik-Stadien (K)					
Leichtathletik-Rundlaufbahn Therwil	G			1	2.0/2.5
Sportzentrum Gitterli Liestal	G	1			4.0
Fussballspielfelder (R)					
Naturrasenspielfelder					
Aesch	G			1	k.A./0.7
Arlesheim	Р			2	0.65/1.3
Ettingen	G			2*	-
Kunstrasenspielfelder					
Aesch	G	1			0.5
Arlesheim	Р			1	1.4
Binningen	G	1			0.5
Birsfelden	G		1		k.A./0.7
Bubendorf	G	1			0.6
Gelterkinden	Р	1	1		k.A./0.8
Liestal	G	1			0.6
Münchenstein	G/P			1	k.A./1.4
Muttenz	G	1			0.5
Oberdorf	Р	1			0.12/0.8
Reinach	G			1	k.A./1.4
Sissach	G	1			0.6

LRV 2020/407 22/45



Kategorie	Träger- schaft	S	E	N	Kostenrahmen, in CHF Mio.
Sporthallen (K/R)					
Dreifach-Sporthallen (K)					
Aesch	G	1		1	2.5 + 20.0
(regionale Spiel-Sporthalle: N)					
Allschwil	G	1			3.0
Arlesheim	G	1			0.5
Binningen	G	1			14.0 (mit Hallenbad) /7.0
Birsfelden (regionale Spiel-Sporthalle)	G			1	30.0/20.0
Bottmingen	G			1	10.0/14.0
Liestal	G	1			12.5
Oberwil	G			1	k.A./14.0
Pratteln	G			1	k.A./14.0
Sissach	G			1	12.0/14.0
Therwil	G			1	0.8/14.0
Ein- oder Zweifach-Hallen mit regionalem Sportstützpunkt (R)					
Hölstein (siehe Stützpunkt Rhönrad)	G			1	(5.0)
Hallenbäder (K)					
Hallenbäder mit 25-Meter-Becken (K)					
Binningen	G	1			Siehe Sporthalle / 7.0
Birsfelden	G/P	1			6.0
Hallenbäder mit 50- Meter-Becken					
n.n.	offen			1	40.0
Garten- und Freibäder (K)					
Aesch	G	1			1.5
Arlesheim	G	1			0.5

LRV 2020/407 23/45



Kategorie	Träger- schaft	S	E	N	Kostenrahmen, in CHF Mio.
Eissportanlagen (K)					
Kunsteisbahnen					
Laufen, Energieanalyse	G	1			0.015/1.0
Eissporthalle, Dreispitz-Areal	offen			1	10.0
Curlinghalle					
Arlesheim, Lüftung	Р	1*			
Sportartenspezifische Anlagen (K/R)					
Reitsportzentrum/Ersatz Schänzli (K)	offen			1	10.0
Beach-Sporthalle (K)	offen			1	2.0-8.0/5.0
Kantonale Schwingerhalle, n.n. (K)	Р			1	k.A./2.0
Rhönrad-Stützpunkt in Sporthalle Hölstein (siehe Gemeinde Hölstein) (R/K)	G				Siehe Hölstein, k.A./Anteil 0.8
Kunstturnen: 2 Sprunganlagen Schauenburg/Rosen (K)	Р		2		k.A./0.4
Radrennbahn, n.n. (K)	Р			1	k.A./30.0
Baseball: Anlage Therwil Flyers (K)	offen			1	1.2/1.5
American Football: Kunstrasen mit Football- Markierung, n.n. (K)	offen			1	1.0/1.5
Schiess-Sport: 50-Meter Schiessanlage in Aesch, elektr. Trefferanzeige (R)	G		1		0.3
Reitsporthalle im Raum Aesch (N)	Р			1	2.0
Reitsportplatz Tenniken	Р		1		k.A./0.2
Reitsportplatz Pratteln	Р		1		k.A./0.2
Badminton-Halle Oberbaselbiet, n.n. (R)	offen			1	k.A./2.5
Indoor Minigolf-Anlage, n.n. (R)	Р			1	k.A./0.8
Total Projekte inkl. bereits genehmigter Beitragszusicherungen		20/1*	7	28/2*	
Gemeldete geplante Projekte: 52		19	7	26	CHF 277.0 Mio.

Tab. 6: Projekteingaben Gemeinden und Sportverbände 2019, Juni 2019

LRV 2020/407 24/45



Nicht berücksichtigt in dieser Übersicht wurden die geplanten Sanierungen und Erweiterungen von lokalen Sportanlagen sowie die Projekte für Neuanlagen von lokaler Bedeutung.

Im lokalen Bereich haben die Gemeinden zahlreiche Sanierungen von Aussensportanlagen, Sporthallen (3x Sanierung, 4x Neubau von Sporthallen), Garderobengebäuden oder Schiesssport-Anlagen, aber auch die Neuerstellung von öffentlich zugänglichen Sportanlagen, wie Pumptracks und Mountainbike-Flow-Trails gemeldet. Aufgeführt ist auch ein Projekt für eine neue Eissporthalle im Dreispitz-Areal, das im Frühjahr 2019 initiiert wurde. Nicht aufgeführt in dieser Übersicht ist eine Sporthalle mit einer 200 Meter Rundlaufbahn für die Leichtathletik. Ein Projekt liegt noch nicht vor, doch hat der nationale Verband Swiss Athletics beim Bundesamt für Sport einen Bedarf für Leichtathletik-Hallen mit einer Rundlaufbahn nachgewiesen. Diese könnte bei einer Realisierung auch Beiträge aus dem Kredit des nationalen Sportanlagen-Konzepts (NASAK) auslösen.

Parallel dazu hat der Kanton ausgewiesenen Bedarf für die Erstellung von Sporthallen an folgenden Schulstandorten:

- Allschwil (Sekundarschule; künftig: vier Hallen; Ersatz von zwei bestehenden Hallen plus zusätzliche zwei Hallen);
- Muttenz (Gewerbeschule, Gebiet Polyfeld, neue Dreifachsporthalle);
- Frenkendorf (Sekundarschule; künftig: vier Hallen; Ersatz von drei bestehenden Hallen plus zusätzlich eine Halle);
- Oberwil (Gymnasium, Bedarf für eine zusätzliche Halle);
- Pratteln (Sekundarschule, künftig: vier Hallen; Ersatz von drei bestehenden Hallen plus zusätzlich eine Halle).

Zusammengefasst:

Die Gemeinden und Sportverbände haben 55 Projekte von Sportanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung mit einem geschätzten Bauvolumen von 277 Millionen Franken gemeldet. Davon hat der Regierungsrat an drei Projekte mit einem Bauvolumen von 4.9 Millionen Franken bereits Mittel aus dem Swisslos Sportfonds zugesichert. In den nächsten acht Jahren sollen 52 Projekte von kantonaler oder regionaler Bedeutung realisiert werden. Da gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2018-892 vom 5. Juni 2018 an die Sanierung von Kunstrasenspielfeldern öffentlich-rechtlicher Trägerschaften keine Beiträge geleistet werden und die geplante neue Sporthalle in Hölstein keine kantonale Bedeutung hat, werden davon lediglich 44 Projekte näher geprüft. 30 dieser Projekte weisen eine kantonale Bedeutung auf.

2.6. Zukunftsperspektiven

Gestützt auf Literaturrecherchen («IAKS: Zukunftstrends 2020 für Sport- und Freizeitanlagen", «IAKS Schweiz: Thesen zur Entwicklung der Sportanlagen in der Schweiz»), die SWOT-Analyse und Expertenmeinungen mit Einbezug der Fachkommission für Sportfragen, des Hochbauamts und des Amts für Raumplanung sind nachfolgende Entwicklungen und Trends im Sportverhalten für die zukünftigen Sportinfrastrukturen zu berücksichtigen.

Sportanlagen für alle Bevölkerungsgruppen

Der Sport erfüllt mit Blick auf das Bevölkerungswachstum, die Bewegungsarmut, den demografischen Wandel oder das Übergewicht eine hohe gesellschaftspolitische Aufgabe. Das reicht von Jugendarbeit über Gesundheitsprävention in jedem Altersbereich bis zur Integration. Deshalb müssen Sportanlagen breite Bevölkerungsschichten ansprechen und in die Freizeit der Bevölkerung eingebunden werden können. Die Individualisierung unserer Gesellschaft, neue Arbeitsformen und verändertes Freizeitverhalten mit fliessenden Grenzen von Arbeit und Freizeit führen zu einer höheren Nachfrage nach Individualsportarten, wie Schwimmen, Velofahren, Wandern, Laufen oder allgemeines Fitnesstraining. Sportinfrastrukturen im öffentlichen Raum wie Rad- und Wanderwege oder Laufstrecken, erlangen eine höhere Bedeutung. Fitnesscenter mit

LRV 2020/407 25/45



Geräten und mit Lektions-Angeboten von Lifestyle-Sportarten sind beliebt, aber mit hohen Ausgaben für die Sporttreibenden verbunden. Der demografische Wandel führt dazu, dass bis ins höhere Alter Sportaktivitäten ausgeübt werden, vor allem auch in der Gemeinschaft, um soziale Kontakte pflegen zu können. Dadurch entsteht eine Nachfrage nach Sportarten und Bewegungsformen, die auch von älteren aktiven Menschen ausgeübt werden können. Beispiele dafür sind Wandern, E-Bike-Touren, Nordic-Walking, Tanzen, Yoga, Boccia, Tischtennis oder etwa die in jüngster Zeit an verschiedenen Standorten in der Schweiz erstellten intergenerativen Bewegungsparcours (▶ www.hopp-la.ch , www.parcdamoviment.ch).

Zugang zu Sportanlagen flexibler ermöglichen

Vereinsangebote finden meistens am Abend statt und stehen in Konkurrenz zu anderen Freizeitaktivitäten oder Familienaufgaben. Die Sporthallen sind insbesondere am Abend für den Vereinssport verfügbar. Tagsüber hat der Schulsport Vorrang. Wer tagsüber Möglichkeiten sucht, findet oft keine Anlage. Schulsporthallen sind nach Möglichkeit auch auf die Bedürfnisse des Vereinssports einzurichten und auch dem Individualsport und den freien Gruppen zugänglich zu machen. Viele Erwachsene besuchen keine klassischen Sportanlagen wie Sporthallen oder Aussensportanlagen oder finden in diesen keinen Platz. Es sind neuartige Konzepte gefragt, die den Sport leichter zugänglich machen. Eine Massnahme wäre das Öffnen von klassischen Sportanlagen für die breite Öffentlichkeit (Vereine, freie Gruppen, Einzelpersonen) an sieben Tagen pro Woche. In den verdichteten Siedlungsgebieten sind in der Raumplanung und in den Richtplänen insbesondere Sport- und Bewegungsräume zu berücksichtigen. Daneben sind neuartige generationenübergreifende bewegungsfreundliche Räume zweckmässig. Der Kanton Basel-Landschaft nimmt diesbezüglich mit einer Vielzahl von Streetworkout-Anlagen und Bewegungsparks in der Schweiz eine Vorreiterrolle ein.

Zugang zu Sportaktivitäten erleichtern

Am Wohnort und am Arbeitsort sollten Möglichkeiten zu Sportaktivitäten vorhanden sein. Das bedeutet, dass über Mittag und teilweise auch vor und direkt nach der Arbeit Räume für Sportaktivitäten beansprucht werden.

Es bedeutet aber auch, dass an den Arbeitsorten Garderoben und Duschen zur Verfügung stehen sollten. Dies ist hauptsächlich auch für diejenigen Arbeitsnehmerinnen und Arbeitnehmer wichtig, die den Weg zwischen Wohn- und Arbeitsort mit dem Velo oder zu Fuss zurücklegen. Die Zahl der Aktiven auf ihrem Arbeitsweg hat auch mit dem Aufschwung des E-Bikes stark zugenommen. Dabei sind es nicht nur die Gesundheitsbewussten, die diese Fortbewegungsart wählen, sondern auch diejenigen, die dies als Alternative zum Auto oder den öffentlichen Verkehrsmitteln wählen.

Sportanlagen multifunktional einrichten

Die Individualisierung der Gesellschaft bringt immer wieder auch neue Sportarten hervor, häufig in Verbindung mit einer Lifestyle-Komponente. Neue Arten von Sport- und Bewegungsaktivitäten werden in Zukunft noch mehr an Bedeutung gewinnen, zum Beispiel Yoga- und Pilatesformen, Streetworkout, Ninja Warrior, Crossfit oder Parkour. Da es nicht für alle Sportarten eigene Anlagen geben kann, sind die bestehenden Sporteinrichtungen multifunktionaler zu gestalten.

Vielfach reichen dazu auch Räume in nicht mehr genutzten Industrie-Lagerhallen aus, ohne dass gleich eine neue Sporthalle mit den Normmassen benötigt wird.

Bestehende Sportanlagen werden sanierungsbedürftig

Vor der Sanierung einer Sportanlage sollte der Bedarf für den Schul-, Vereins- und Individualsport überprüft werden. Die Sanierung sollte zu einem Mehrwert der Sportanlage führen.

LRV 2020/407 26/45



Die knappen öffentlichen Budgets verlangen nach einer Priorisierung von Beitragsleistungen und langfristigen Business-Plänen anstelle von Neubauten.

Sportanlagen im Zeitalter der Digitalisierung und Globalisierung

Die digitalen Technologien machen den digitalen Zugang von Sporteinrichtungen vor und während des Besuchs möglich. Auch die virtuelle Realität hält im Sport immer stärker Einzug. Dies zeigt sich insbesondere beim E-Sport, der vom Bundesamt für Sport noch nicht als Sport anerkannt ist, aber bereits in vielen Ländern als Sportdisziplin aufgenommen wurde und sogar als olympische Sportart diskutiert wird. Die Globalisierung, das Internet und die zunehmende Mobilität der Menschen führen zu einer Homogenisierung der Erwartungen an Sportanlagen. Darum tendieren Nutzerinnen und Nutzer weltweit hin zu bewährten Modellen. Globale Trends sind deshalb aufmerksam zu verfolgen. Parallel dazu steigt mit der Migration die kulturelle Vielfalt. Hieraus könnten sich neue Sportarten und Formen der Sportausübung entwickeln.

Der Raum für Sportanlagen wird knapper

Die Urbanisierung schränkt den für Sportanlagen verfügbaren Raum ein, so dass neue Anlagen auf andere Gebäude aufgesetzt werden oder bestehende Anlagen ihre Fläche reduzieren müssen. Durch die immer knapper werdenden Freiflächen müssen die vorhandenen Freiflächen multifunktionaler werden und somit vielfältige Sportformen ermöglichen. Dies ist beispielsweise möglich durch die Erstellung von Bewegungsparks und Streetworkout-Anlagen oder durch die Umnutzung von freistehenden Lagerhallen zu multifunktionalen Sportanlagen. Neue Sportanlagen sind möglichst ausserhalb der Wohngebiete zu positionieren, da die Toleranz für Lärm und Licht bei Anwohnerinnen und Anwohnern abgenommen hat.

Die Planung und Bewirtschaftung von Sportanlagen wird anspruchsvoller

Die Funktionalität von Sportanlagen hat Auswirkungen auf den Nutzen sowie die Wirtschaftlichkeit von Sportanlagen. Entscheidungsträger in Gemeinden sind oft erstmals mit Sportanlagenprojekten konfrontiert. Die Ausschreibungsverfahren führen teilweise dazu, dass das beste Design oder das beste Produkt ausgesucht werden. Die Funktionalität spielt oft eine zu geringe Rolle. In Sportanlagen erfahrene Fachpersonen sind miteinzubeziehen und sollten ab Konzeptionsphase und über die gesamte Projektdauer in das Projekt involviert werden, um zu besseren Ergebnissen zu kommen. Dazu gehört eine fundierte Bedarfsanalyse sowie eine vertiefte Auseinandersetzung mit den betrieblichen Aspekten.

Die Bewirtschaftung von Sportanlagen verlangt immer mehr nach einem professionellen und marktorientierten Management. Dazu zählen auch Überlegungen zu alternativen Trägerschaftsmodellen, sowohl im Bau wie auch im Betrieb. Sportanlagen sollen durch optimale Auslastung möglichst vielen Nutzerinnen und Nutzern offenstehen.

Sportanlagen dienen ganzen Regionen

Vor allem bei regionalen kostenintensiven Sportanlagen mit einem grossen Einzugsgebiet steht nicht die Trägergemeinde in der alleinigen Pflicht, den Betrieb der Sportanlage zur Hauptsache zu finanzieren. Regionale Sportanlagen sollten regional geplant und regional finanziert werden, in den Investitionen und im Betrieb.

2.7. Fazit zur vorhandenen regionalen Sportinfrastruktur und zum Bedarf Ausgangssituation

 Der Kanton Basel-Landschaft verfügt mit fast 200 Sportanlagen von regionaler oder kantonaler Bedeutung, einer Vielzahl von lokalen Sportanlagen und über 100 öffentlich zugänglichen Anlagen im Freien über eine gute Sportinfrastruktur;

LRV 2020/407 27/45



- der Kanton Basel-Landschaft ist im schweizerischen Vergleich bei den Dreifach-Sporthallen,
 Fussballspielfeldern und den Hallen- und Freibädern gut positioniert;
- ein ausgewiesener Bedarf für einen Neubau besteht bei Leichtathletik-Rundlaufbahnen, Eisflächen, multifunktionalen Sporthallen und einigen sportartenspezifischen Anlagen;
- die Sportinfrastruktur des Kantons Basel-Landschaft befindet sich grundsätzlich in einem guten Zustand;
- die Gemeinden und Sportverbände haben bei der Umfrage 2019 über 80 Sportanlagenprojekte für Neubauten, Erweiterungen und Sanierungen angemeldet. Darunter befinden sich 52 Projekte von kantonaler oder regionaler Bedeutung mit einem geschätzten Bauvolumen von rund 277 Millionen Franken.

Schlussfolgerungen

- 1.) 52 Projekte für Neubauten, Erweiterungen oder Sanierungen von kantonaler oder regionaler Bedeutung liegen vor, die in den nächsten acht Jahren realisiert werden sollen.
- 2.) Substantiell zum Erhalt der regionalen Sportinfrastruktur ist die Umsetzung der 26 geplanten Sanierungs- und Erweiterungsmassnahmen.
- 3.) Die Umsetzung von Neubauprojekten zur Weiterentwicklung der regionalen Sportinfrastruktur ist wichtig und sichert die Zukunft ab.
- 4.) Im Kanton liegt ein ausgewiesener Bedarf vor für mindestens eine multifunktionale regionale Spielsport-Halle, eine Leichtathletik-Laufrundbahn im Leimental, eine Halle für Beachsportarten, ein Hallenbad mit einem 50-Meter Schwimmbecken mit Tribüne, eine weitere Eissporthalle, einen neuen Standort für eine Baseball-Anlage im Leimental und ein kantonales Reitsportzentrum, als Ersatz für die Anlage im Schänzli, die in naher Zukunft aufgehoben wird. Da die Region Basel über einen Leistungssport-Stützpunkt verfügt, fehlt in der Leichtathletik eine Sporthalle mit einer 200-Meter-Rundlaufbahn.
- 5.) Es besteht ein ausgewiesener Bedarf für weitere Sportinfrastrukturen im öffentlichen Raum.

2.8. Weiterentwicklung der regionalen Sportinfrastruktur

Zielsetzungen

- 1.) Die regionale Sportinfrastruktur ist insbesondere durch eine verstärkte regionale Zusammenarbeit bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Eine neue regionale Sportanlage, die in der Investition und im Betrieb nicht von der Standortgemeinde selbständig finanziert werden kann, soll regional geplant und massgeblich regional finanziert werden. Bei neuen Sportanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung muss vor der Erstellung die Betriebsfinanzierung langfristig ausgewiesen und gesichert sein.
- 2.) Beitragsleistungen des Kantons berücksichtigen die Grundsätze der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz. Die Festlegung der Höhe der Beiträge erfolgt nach Prioritätsstufen mit festgelegten Kriterien und Grundsätzen.
- 3.) Die Erstellung neuer Sportanlagen von kantonaler Bedeutung mit einem ausgewiesenen Bedarf und die Sanierung von Sportanlagen von kantonaler Bedeutung sollen für den Kanton erste Priorität haben.
- 4.) Die öffentlich zugängliche Sportinfrastruktur im öffentlichen Raum soll ausgebaut werden.

Vier strategische Handlungsfelder

Zur Erreichung dieser Zielsetzungen sind folgende Handlungsfelder richtungsweisend.

H1: Gute Koordination und Planung von Sportanlagenprojekten mit einer langfristig gesicherten Finanzierung

Der Bedarf an regionaler Sportinfrastruktur ist durch den Kanton regelmässig zu ermitteln. Ein sorgfältiger Umgang mit den vorhandenen Ressourcen sowie ein zielgerichteter und nachhaltiger Einsatz der Mittel sind Grundvoraussetzung. Bei der Bedürfnisabklärung durch die Trägerschaft

LRV 2020/407 28/45



sind die Bedürfnisse der Hauptnutzergruppen (Vereine, Schulen, Bevölkerung, etc.) zu berücksichtigen und ist der Funktionalität der Räume ein grosses Gewicht beizumessen. Bei regionalen Sportanlagenprojekten für Neubauten von öffentlich-rechtlichen Trägerschaften sind bereits bei der Bedürfnisabklärung und Planung alle Gemeinden im Einzugsgebiet miteinzubeziehen. Ab der Konzeptphase sind erfahrene Fachpersonen sowie die kantonalen Fachstellen (Amt für Raumplanung, Sportamt, Hochbauamt oder Amt für Wald beider Basel) einzubinden.

Bei der Erstellung der Betriebskonzepte sind die Standortgemeinde beziehungsweise die beteiligten Gemeinden und die Benutzervereine frühzeitig miteinzubeziehen. Das Betriebskonzept muss über einen Businessplan verfügen, der eine langfristige Sicherstellung der Deckung der Betriebskosten nachweisen kann. Ist der Sanierungsbedarf einer Sportanlage ausgewiesen, ist die Sanierung anzugehen. Diese sollte zu einem Mehrwert der Sportanlage führen. Sportanlagen sollen nach Möglichkeit multifunktionaler eingerichtet und genutzt werden, damit mehrere Sportarten im gleichen Gebäude parallel ausgeübt werden können. Dabei ist die Umnutzung von freistehenden Lagerhallen zu Sportaktivitäten an Stelle von Neubauten als Alternative zu prüfen. Kantonale Sportanlagen sollen weiterhin auch für den Vereinssport und für offene Gruppen zur Verfügung gestellt werden. Sportvereine sollen im Rahmen der Möglichkeiten der Freiwilligenarbeit im Betrieb und Unterhalt von Sportanlagen mitwirken.

H2: Prioritätsstufen für finanzielle Beiträge des Kantons

Bei Sportanlagenprojekten ist zu unterscheiden zwischen Projekten von privat-rechtlichen Trägerschaften ohne rein kommerzielle Nutzung und von öffentlich-rechtlichen Trägerschaften. Projekte von privat-rechtlichen Trägerschaften basieren in der Regel auf der Initiative von Sportverbänden und Sportvereinen.

Projekte von öffentlich-rechtlichen Trägerschaften basieren in der Regel auf der Initiative einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden. Dabei werden vier Handlungsebenen definiert:

- A) Neubauten von Sportanlagen von kantonaler Bedeutung;
- B) Erweiterung oder Sanierung von Sportanlagen von kantonaler Bedeutung;
- C) Neubauten von Sportanlagen von regionaler Bedeutung;
- D) Erweiterung oder Sanierung von Sportanlagen von regionaler Bedeutung.

Dabei gilt die Priorisierungsreihenfolge: Handlungsebene A > Handlungsebene B > Handlungsebene C > Handlungsebene D.

Insbesondere folgende Kriterien sind für die Festlegung der Prioritätsstufe massgebend:

- Aktuelles Bedürfnis für eine solche Anlage im Kanton;
- aktuelles Bedürfnis für eine solche Anlage in der Region, in der das Projekt realisiert werden soll·
- Anzahl Nutzerinnen und Nutzer;
- konkrete Bedeutung der Anlage f
 ür den Breitensport;
- konkrete Bedeutung der Anlage f
 ür den Leistungssport;
- Stellenwert der Sportart im Kanton beziehungsweise in der entsprechenden Region;
- regionale Planung und regionale Finanzierung ist bei Neubauprojekten von regionaler Bedeutung sichergestellt;
- Auslastungsgrad durch flexible Öffnungszeiten.

Die Einstufung der Priorität soll das Sportamt jeweils nach Vorliegen der detaillierten Gesuchunterlagen unter Einbezug der Fachkommission für Sportfragen vornehmen.

LRV 2020/407 29/45



H3: Sportanlagen von kantonaler Bedeutung haben erste Priorität

Erste Priorität für den Kanton für allfällige kantonale Beitragsleistungen haben Sportanlagenprojekte von kantonaler Bedeutung, an erster Stelle Projekte für Neubauten, für welche ein hoher Bedarf ausgewiesen ist, an zweiter Stelle die Sanierung von Sportanlagen von kantonaler Bedeutung.

Der grösste ausgewiesene Bedarf für Neubauten von kantonaler Bedeutung liegt vor für mindestens eine multifunktionale regionale Spielsport-Halle, eine Leichtathletik-Laufrundbahn im Leimental, weitere Dreifach-Sporthallen, ein Hallenbad mit einem 50-Meter Schwimmbecken mit Tribüne, eine weitere Eissporthalle, einen neuen Standort für eine Baseball-Anlage im Leimental, für ein kantonales Reitsportzentrum und eine Halle für Beachsportarten.

In den nächsten Priorisierungsebenen folgen einerseits Sportanlagenprojekte von privatrechtlichen Trägerschaften, die für den Verbands- und Vereinssport einen Mehrwert ausweisen, und Sportanlagen von regionaler Bedeutung von öffentlich-rechtlichen Trägerschaften, die regional geplant und regional finanziert werden.

H4: Ausbau der öffentlich zugänglichen Sportinfrastruktur

Gezielt zu fördern sind Sportinfrastrukturen im öffentlichen Raum, die an sieben Tagen pro Woche vom Morgen bis am Abend zur Verfügung stehen. Dazu zählen beispielsweise Velowege, Mountainbike-Strecken, Laufstrecken, Vita-Parcours, Wanderwege, Streetworkout-Anlagen, intergenerative Bewegungsparcours, Boccia-Anlagen, Pumptracks, weitere Zeitfenster für Trainings in öffentlich-rechtlichen Sporthallen, aber auch öffentlich zugängliche Garderoben mit Duschen. Die Öffnungszeiten der Sportanlagen sind den heutigen Arbeitszeiten und Gewohnheiten der Bevölkerung anzupassen. Der Individualisierung ist dabei Rechnung zu tragen.

2.9. Finanzierung

Bisherige kantonale Beitragsleistungen

Die bisherigen Unterstützungsleistungen des Kantons bei Sportanlagen-Projekten von kantonaler und regionaler Bedeutung lassen folgende Schlussfolgerungen zu:

- Der substantielle Beitrag entweder aus dem KASAK-Verpflichtungskredit oder aus Mitteln des Swisslos Sportfonds war oft der Auslöser für die Sicherstellung der Finanzierung der Investition und massgebend für die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung oder die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger;
- durch die Beitragsleistung konnte der Kanton direkt auf die Projekte Einfluss nehmen und von Leistungen aus einer Vereinbarung mit der Trägerschaft profitieren;
- jedes Bauprojekt löste Bautätigkeiten aus und generierte substantielle Aufträge an regionale Baufirmen;
- durch Kantonsbeiträge konnte der Kanton die Entwicklung der regionalen Sportinfrastruktur massgebend beeinflussen und steuern.

Zukünftige kantonale Beitragsleistungen

Vorbemerkungen

Im Rahmen der Verpflichtungskredite KASAK 1 und KASAK 2 unterstützte der Kanton im Zeitraum 2000 bis 2009) regionale Sportanlagenprojekte mit einem Anteil von 25 bis 40 Prozent der anrechenbaren Kosten. Seit 2014 beträgt der Anteil aus den Mitteln des Swisslos Sportfonds zwischen 12.5 und 25 Prozent der anrechenbaren Kosten oder es werden Pauschalbeiträge geleistet. Seit 2015 wurden für Sanierungen maximal 500'000 Franken, für Erweiterungen maximal 750'000 Franken und für Neubauten maximal 1 Million Franken zur Verfügung gestellt.

LRV 2020/407 30/45



Kriterien und Grundsätze

Massgebend für künftige kantonale Beitragsleistungen sind in erster Linie die Zielsetzungen des Regierungsrats zur Weiterentwicklung der regionalen Sportinfrastruktur und die Umsetzung der vier strategischen Handlungsfelder (Kapitel 2.8.).

Auf dieser Basis hat der Regierungsrat die nachfolgenden Kriterien und Grundsätze im Zusammenhang mit Beitragsleistungen festgelegt.

Kriterien für einen Kantonsbeitrag

Für eine kantonale Beitragsleistung muss zusätzlich zu den Vorgaben für einen Investitionsbeitrag gemäss Staatsbeitragsgesetz (siehe Kapitel 2.10.2) mindestens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt sein:

- Die Anlage hat kantonale Bedeutung;
- das Neubauprojekt von regionaler Bedeutung einer öffentlich-rechtlichen Trägerschaft wird regional (mindestens von vier Gemeinden) geplant und in der Investition und im Betrieb massgeblich regional (mindestens von vier Gemeinden) finanziert;
- das Sanierungsprojekt von regionaler Bedeutung wird im Betrieb bereits massgeblich regional (von mindestens vier Gemeinden) finanziert;
- die Sanierung oder die Neuerstellung einer Dreifach-Sporthalle mit multifunktionaler Nutzung generiert für den Vereinssport einen Mehrwert, der separat ausgewiesen ist;
- der langfristige Bedarf für ein sportartenspezifisches Projekt ist ausgewiesen und die Vereins- oder Verbandssport-Anlage wird von einer privat-rechtlichen Trägerschaft ohne rein kommerziellen Charakter betrieben.

Grundsätze für einen Kantonsbeitrag

Für eine kantonale Beitragsleistung müssen zusätzlich die folgenden Grundsätze berücksichtigt und nachgewiesen sein.

- a) Planung, Bau, Betrieb und Finanzierung der Sportinfrastrukturen sind grundsätzlich Aufgabe der Trägerorganisation;
- b) bereits bei der Planung von Neubau-Projekten hat die Trägerschaft die Bedürfnisse der Hauptnutzergruppen (Vereine, Schulen, Bevölkerung, etc.) aufgenommen;
- das Amt für Raumplanung oder das Amt für Wald beider Basel (bei Sportanlagenprojekt im Wald) wurden von Beginn an bei der Standortsuche und Bedarfsabklärung für eine neue Sportanlage miteinbezogen;
- d) das Sportamt wurde bei der Bedarfsabklärung und Planung frühzeitig miteinbezogen;
- e) das Betriebskonzept verfügt über einen überzeugenden Businessplan, der die Finanzierung des Betriebs durch die Trägerschaft langfristig sichert;
- f) die Mitwirkung der Benutzervereine im Rahmen der Möglichkeiten der Freiwilligenarbeit im Betrieb und Unterhalt der Sportanlagen ist geklärt.

Bei Neubau-Projekten von öffentlich-rechtlichen Trägerschaften von regionaler Bedeutung muss zusätzlich folgender Nachweis erbracht werden:

- g) Die regionale Sportanlage wird, sofern sie nicht durch die Standortgemeinde selbständig finanziert und betrieben wird, regional geplant und massgeblich regional finanziert;
- h) bereits bei der Bedürfnisabklärung und Planung wurden alle Gemeinden im Einzugsgebiet miteinbezogen;
- i) die involvierten Gemeinden und Benutzervereine wurden bei der Erstellung des Betriebskonzepts frühzeitig miteinbezogen; dieses verfügt über einen überzeugenden Businessplan, der die gemeinsame Finanzierung des Betriebs langfristig sichert und die Folgekosten unter den Gemeinden regelt.

LRV 2020/407 31/45



Die Gesuchsprüfung nimmt das Sportamt unter Einbezug der Fachkommission für Sportfragen vor. Die Beitragszusicherungen zu Lasten der Investitionsrechnung erfolgen gestützt auf das Finanzhaushaltsgesetz nach den Grundsätzen der Ausgabenbewilligung.

2.10. Finanzierungsmodell

Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat ein Finanzierungsmodell, welches die gesetzlichen Vorgaben gemäss neuem Staatsbeitragsgesetz und das Subsidiaritätsprinzip am besten berücksichtigt.

2.10.1. Beiträge aus den Mitteln des Swisslos Sportfonds

Sportanlagenprojekte von kantonaler oder regionaler Bedeutung mit anrechenbaren Kosten von weniger als 2.0 Millionen Franken sollen gestützt auf die Verordnung über den Swisslos Sportfonds vom 21. Januar 2020 (SGS 369.11) aus den Mitteln des Swisslos Sportfonds mitfinanziert werden.

Dabei handelt es sich mehrheitlich um Sportanlagenprojekte von Sportvereinen und Sportverbänden, die sich in der Freiwilligenarbeit engagieren und auf substantielle Beiträge aus dem Swisslos Sportfonds angewiesen sind.

Der Grundsatz, dass keine Beiträge an Gemeinden geleistet werden, wenn die verfügbaren Mittel des Swisslos Sportfonds weniger als 5.0 Millionen Franken betragen, bleibt weiterhin bestehen.

Treffen im Verlaufe eines Jahres mehr Gesuche ein als im AFP Beiträge für Sportanlagenprojekte zur Verfügung stehen, müssen die Gesuch priorisiert und gegebenenfalls zurückgestellt werden.

Beiträge aus den Mitteln des Swisslos Sportfonds unterliegen im Gegensatz zu den Investitionsbeiträgen nicht dem neuen Staatsbeitragsgesetz vom 27. Juni 2019 (SBG, SGS 360), sondern werden in § 7 Abs. 1 Bst. j und Anhang 10 der Verordnung über den Swisslos Sportfonds vom 21. Januar 2020 (SGS 369.11) geregelt.

Gestützt auf diese und den bewilligten AFP des Profitcenters 2515 Sportfonds liegt die Kompetenz zur Sprechung solcher Beiträge beim Regierungsrat respektive bei der Swisloss Sportfonds Verwaltung.

Da es sich beim Fondskapital um Fremdkapital handelt, ist keine Aktivierung der Beiträge möglich. Es handelt sich hiermit rechtlich also nicht um Investitionen respektive Investitionsbeiträge.

Die maximale Beitragshöhe an Sportanlagen-Projekte aus den Mitteln des Swisslos Sportfonds beträgt 450'000 Franken. Die erste Million Franken der anrechenbaren Kosten wird mit einem Beitragssatz von 25 Prozent unterstützt, die zweite Million der anrechenbaren Kosten mit einem Beitragssatz von 20 Prozent.

LRV 2020/407 32/45



Berechnungsbeispiele:

A) Sanierung eines Kunstrasenspielfelds von regionaler Bedeutung; Trägerschaft: Fussballclub; anrechenbare Kosten von 0.8 Millionen Franken

Anrechenbare Kosten in Millionen Franken	Prozent	Berechnung des Prozentanteils	Beitrag, in Millionen Franken
0.8	25	0.25 x 0.8	0.2
Beitrag Swisslos Sportfonds			0.2

B) Neubau eines Kunstrasenspielfelds von regionaler Bedeutung; Trägerschaft: Gemeinde; anrechenbare Kosten von 1,2 Millionen Franken

Anrechenbare Kosten in Millionen Franken	Prozent	Berechnung des Prozentanteils	Beitrag, in Millionen Franken
1.0	25	0.25 x 1.0	0.25 +
0.2	20	0.2 x 0.2	0.04
Beitrag Swisslos Sportfonds			0.29

2.10.2. Investitionsbeiträge zu Lasten der Investitionsrechnung

Investitionsbeiträge werden aktiviert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen – über den Empfänger des Investitionsbeitrags – bei der Öffentlichkeit hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung einer überjährigen öffentlichen Aufgabe vorgesehen sind und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann. Dabei kommen keine Aktivierungsuntergrenzen zur Anwendung. Auf Grund des besonderen Charakters der Investitionsbeiträge sind zusätzlich folgende Kriterien heranzuziehen:

- Der Investitionsbeitrag ist nicht à fonds perdu gewährt, sondern gesetzlich oder vertraglich an Bedingungen geknüpft (z. B. Verbot der Zweckentfremdung des Vermögensgegenstandes);
- diese Bedingungen haben bei Nichteinhaltung eine vollständige oder anteilige Rückforderung des Investitionsbeitrages oder des mit dem Investitionsbeitrag erworbenen oder erstellten Vermögenswerts zur Folge;
- die Rückforderung ist rechtlich durchsetzbar;
- es ist wahrscheinlich, dass die zuständige Dienststelle bei Nichteinhaltung die Rückforderung auch gegen den Widerstand des Empfängers des Investitionsbeitrags durchsetzt.

Erst die kumulative Erfüllung aller Kriterien begründet die Aktivierung von Investitionsbeiträgen. Beiträge, welche die Bilanzierungskriterien nicht erfüllen, würden direkt der Erfolgsrechnung belastet.

Investitionsbeiträge gemäss den oben dargelegten Kriterien unterstehen seit 1.1.2020 dem neuen Staatsbeitragsgesetz. Gemäss den darin enthaltenen Definitionen sind sie als Finanzhilfen zu betrachten (§ 6). Die Ausrichtung einer Finanzhilfe erfolgt nur auf vorgängiges Gesuch hin und setzt voraus (§ 7), dass:

LRV 2020/407 33/45



- a. ein öffentliches Interesse an der erbrachten Leistung besteht;
- b. die Leistung ohne die Finanzhilfe nicht hinreichend erbracht werden kann;
- c. die Gesuchstellenden eine zumutbare Eigenleistung erbringen und sie weitere Finanzierungsmöglichkeiten suchen und nutzen;
- d. die Gesuchstellenden für eine sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung sorgen.

Die für das Sachgeschäft zuständigen Verwaltungsstellen des Kantons klären vor der Ausrichtung des Beitrags die finanziellen, strukturellen und organisatorischen Gegebenheiten der potenziellen Empfängerinnen und Empfänger von Staatsbeiträgen ab.

Die potenziellen Empfängerinnen und Empfänger haben im Gegenzug alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und eine zweckgerichtete Einsicht in den Betrieb und in die finanziellen Verhältnisse zu gewähren (§ 9f).

Mit dem Vorhaben darf im Weiteren erst begonnen werden, wenn der Investitionsbeitrag rechtskräftig vereinbart oder verfügt ist (§ 15).

Da primär die grossen Projekte die Möglichkeiten der Gemeinden übersteigen und einer kantonalen Unterstützung bedürfen, unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat folgenden Beitragsschlüssel:

Anrechenbare Kosten, in Millionen Franken	Prozentbeitrag	Kantonsbeitrag, in Millionen Franken
		Basis-Beitrag*: 0.45 +
2.0-7.0	10	+
7.0-12.0	12.5	+
Ab 12.0	15	
Maximaler Pauschalbeitrag		
Sanierung/Erweiterung		1. Priorität: 1.0, 2. Priorität: 0.5
Neubau		1. Priorität: 2.0, Dreifachsporthalle + 2. Priorität:1.0

^{*:} Der Basis-Kantonsbeitrag beträgt bei anrechenbaren Kosten von mehr als 2.0 Millionen Franken 450'000 Franken und ist wie folgt begründet: Sportanlagenprojekte von kantonaler oder regionaler Bedeutung mit anrechenbaren Kosten von weniger als 2.0 Millionen Franken können aus den Mitteln des Swisslos Sportfonds mitfinanziert werden (siehe Kapitel 2.10.1).

Bis zum Erreichen des maximalen Pauschalbeitrags kommt bei anrechenbaren Kosten von 2.0 bis 7.0 Millionen Franken ein Beitrag von 10 Prozent zum Basisbeitrag (450'000 Franken) dazu, bei Kosten von 7.0 bis 12.0 Millionen Franken erhöht sich der Zwischenbeitrag um 12.5 Prozent, bei Kosten von mehr als 12.0 Millionen Franken erhöht sich der Zwischenbeitrag um 15 Prozent.

Bei grösseren Projekten resultieren die maximalen Pauschalbeiträge auf Grund der Priorität.

LRV 2020/407 34/45



Berechnungsbeispiele:

A) Sanierung einer Sporthalle von kantonaler Bedeutung; Trägerschaft: Gemeinde; 1. Priorität; anrechenbare Kosten von 9.0 Millionen Franken

Anrechenbare Kosten, in Millionen Franken	Prozent	Berechnung des Prozentanteils	Beitrag, in Millionen Franken
			Basisbeitrag: 0.45 +
2.0-7.0	10	0.1 x von 5.0 Millionen	0.5 +
7.0-9.0	12.5	0.125 x 2.0 Millionen	0.25
Zwischentotal			1.2
Kantonsbeitrag zu Lasten der Investitionsrechnung		Maximalbeitrag für Sanierung von kantonaler Bedeutung	1.0

B) Neubau einer Eissporthalle von kantonaler Bedeutung; Trägerschaft: Verein; 1. Priorität; anrechenbare Kosten von 11.0 Millionen Franken

Anrechenbare Kosten, in Millionen Franken	Prozent	Berechnung des Prozentanteils	Beitrag, in Millionen Franken
			Basisbeitrag: 0.45 +
2.0-7.0	10	0.1 x 5.0 Millionen	0.5 +
7.0-11.0	12.5	0.125 x 4.0 Millionen	0.5
Kantonsbeitrag zu Lasten der Investitionsrechnung			1.45

C) Neubau einer regionalen Spielsporthalle von kantonaler Bedeutung; Trägerschaft: Gemeinde; 1. Priorität; anrechenbare Kosten von 16.0 Millionen Franken

Anrechenbare Kosten, in Millionen Franken	Prozent	Berechnung des Prozentanteils	Beitrag, in Millionen Franken
			Basisbeitrag: 0.45 +
2.0-7.0	10	0.1 x 5.0 Millionen	0.5 +
7.0-12.0	12.5	0.125 x 5.0 Millionen	0.625 +
12.0-16.0	15	0.15 x 4.0 Millionen	0.6
Zwischentotal			2.175
Kantonsbeitrag zu Lasten der Investitionsrechnung		Maximalbeitrag für Neubau von kantonaler Bedeutung	2.0

LRV 2020/407 35/45



2.10.3. Finanzierungsbedarf

Die Berechnungen ergaben, dass im Fall einer Realisierung aller Projekte in den nächsten acht Jahren und unter Berücksichtigung weiterer Projekteingaben für den Zeitraum 2021 bis 2028 geschätzte Kantonsbeiträge von 31.85 Millionen Franken geleistet werden können, davon 6.0 Millionen Franken für 23 Projekte mit anrechenbaren Kosten von weniger als 2.0 Millionen Franken und 25.85 Millionen Franken für 21 Projekte mit anrechenbaren Kosten von über 2.0 Millionen Franken.

Dabei hat der Regierungsrat im Rahmen der rollenden Planung gesamthaft Projekte im Umfang von 5.0 Millionen Franken als Beiträge an weitere zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannten Projekte eingerechnet

Es ist davon auszugehen, dass im Zeitraum 2021 bis 2028 nicht alle gemeldeten Projekte realisiert werden.

Zudem können die berechneten Beitragswerte jeweils um rund zehn Prozent reduziert werden, weil erfahrungsgemäss nur etwa 90 Prozent der Baukosten für eine Beitragsleistung anrechenbar sind.

Annahme für Beitragsleistungen zu Lasten des Swisslos Sportfonds an Projekte mit anrechenbaren Kosten von weniger als 2 Millionen Franken:

90 Prozent der gemeldeten kleineren Projekte werden umgesetzt, sind gemäss Vorgaben von Kapitel 2.9. beitragsberechtigt und 90 Prozent der berechneten Werte sind für eine Beitragsleistung anrechenbar.

Dies ergibt folgende Berechnung:

 $0.9 \times 6.0 \text{ Millionen Franken} \times 0.9 = 4.86 \text{ Millionen Franken} / 8 \text{ Jahre} = 0.608 \text{ Millionen Franken pro Jahr}$

Annahme für Beitragsleistungen zu Lasten der Investitionsrechnung an Projekte mit anrechenbaren Kosten von über 2.0 Millionen Franken:

80 Prozent der gemeldeten grösseren Projekte werden umgesetzt, sind gemäss Vorgaben von Kapitel 2.9. beitragsberechtigt und 90 Prozent der berechneten Werte sind für eine Beitragsleistung anrechenbar.

Dies ergibt folgende Berechnung:

 0.8×25.85 Millionen Franken $\times 0.9 = 18.612$ Millionen Franken / 8 Jahre = 2.33 Millionen Franken pro Jahr.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren sollte es möglich sein, im Zeitraum 2021 bis 2028 pro Jahr mit durchschnittlich 2.94 Millionen Franken plus mindestens 100'000 Franken für Beiträge an die Erstellung von öffentlich zugänglichen Sportanlagen im öffentlichen Raum das Finanzierungsmodell und gleichzeitig auch die Zielsetzungen, Handlungsfelder, Kriterien sowie Grundsätze für künftige Beitragsleistungen des Kantons umzusetzen.

Damit können pro Jahr nebst neuen öffentlich zugänglichen Anlagen eine neue Sportanlage von kantonaler Bedeutung und einzelne kleinere Projekte von kantonaler oder regionaler Bedeutung durch den Kanton mitfinanziert werden.

Das Finanzierungsmodell kann somit aus den Mitteln des Swisslos Sportfonds und mit jährlich 2.4 Millionen Franken (analog KASAK 1 und KASAK 2) zu Lasten der Investitionsrechnung umgesetzt werden.

LRV 2020/407 36/45



Gestützt auf das Finanzhaushaltsgesetz beantragt der Regierungsrat dem Landrat zu Handen des Aufgaben- und Finanzplans des Profitcenters 2513 Sportamt und zu Lasten der Investitionsrechnung, eine Rahmenausgabenbewilligung von 19.2 Millionen Franken für die Jahre 2021 bis 2028, im Durchschnitt 2.4 Millionen Franken pro Jahr. Der Regierungsrat legt in Regierungsratsbeschlüssen jeweils den Kantonsbeitrag fest.

Voraussetzung für die Umsetzung dieses Modells mit Beiträgen aus den Mitteln des Swisslos Sportfonds ist, dass im Zeitraum 2021 bis 2028 weiterhin ein jährlicher Anteil von 30 Prozent des Swisslos Reingewinns dem Sportfonds zugewiesen wird. Der Regierungsrat hat deshalb im März 2020 beschlossen, dass dem Swisslos Sportfonds mittels Verordnungsänderung für den Zeitraum 2021-2028 ein jährlicher Anteil von 30 Prozent des Swisslos Reingewinns zugewiesen werden soll.

Das Finanzierungsmodell erfüllt den vom Landrat an der Sitzung vom 16. Mai 2019 beschlossenen Wortlaut des Antrags der Motion KASAK 4 vollständig. Der Antrag lautet, dass dem Landrat ein «bedarfsgerechtes und zukunftstaugliches Finanzierungsmodell (beispielsweise mit einer Ausgabenbewilligung für grössere Investitionsbeiträge und kleinere Finanzierungsbeiträge weiterhin aus dem Swisslos Sportfonds unter der Voraussetzung, dass diesem Fonds ein unveränderter Anteil am Swisslos-Reingewinn zufliesst)» vorgelegt wird.

Erwägungen zu allfälligen Betriebsbeiträgen des Kantons

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) beantragte im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Sportförderung, dass im Paragraf 7 neu festgelegt wird, dass der Kanton, im Rahmen der bewilligten Kredite, auch in Zusammenarbeit mit Gemeinden/Regionen und mit Mitteln aus dem Swisslos Sportfonds sowohl die Erstellung als auch den Betrieb regionaler Sportanlagen mitfinanzieren kann.

Bisher leistete der Kanton Basel-Landschaft an Sportanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung mit Ausnahme der eigenen kantonalen Sportanlagen keine Beiträge an den Betrieb. Dies soll aus nachfolgenden Gründen weiterhin so praktiziert werden:

- Der Kanton soll sich auf die subsidiäre Unterstützung der Bereitstellung und Erneuerung der regionalen Sportinfrastruktur beschränken. Ansonsten ist weder das Finanzierungsmodell gemäss Kapitel 2.10. umsetzbar, noch sind die Zielsetzungen zur Weiterentwicklung der regionalen Sportinfrastruktur zu erreichen.
- Da die Mittel des Kantons begrenzt sind, würden auf Grund der jährlich wiederkehrenden Ausgaben für Betriebsbeiträge bedeutend weniger Beiträge an die Investition von Sportanlagenprojekten zur Verfügung stehen.
- Welche Sportanlagen von einem Betriebsbeitrag profitieren sollen und welche nicht, ist nicht schlüssig zu differenzieren, weshalb das Giesskannenprinzip zur Anwendung gelangen würde, was für keine regionale Sportanlage eine befriedigende Lösung und für den Kanton letztlich auch nicht finanzierbar ist.
- Beiträge an den Betrieb einer Anlage einer Gemeinde oder einer privat-rechtlichen
 Trägerschaft widersprechen den Prinzipien der Subsidiarität und fiskalischen Äquivalenz.
- Der Kanton würde sich bei einer Mitfinanzierung des Betriebs in die Rolle der Mitverantwortung begeben, was bei einem ungünstigen Verlauf der Betriebskosten höchst problematisch wäre.
- Die Mitfinanzierung des Betriebs impliziert einen zeitlich unbefristeten Anspruch. Die Sprechung von Subventionen resp. Staatsbeiträgen sind jedoch gemäss neuem Staatsbeitragsgesetz (§ 12) auf vier Jahre beschränkt. Die Staatsbeitragsverhältnisse können aber nach erfolgter Überprüfung jeweils für 4 weitere Jahre erneuert werden, eine stillschweigende Erneuerung ist aber gemäss neuem Staatsbeitragsgesetz nicht möglich. Finanzhilfen (worum es sich bei diesen Betriebsbeiträgen handeln würde) sollen zudem, wenn möglich, als Anschubfinanzierungen ausgestaltet werden (§ 6. Abs. 2). Damit soll vermieden werden, dass Finanzhilfen "auf immer und ewig" als Ausgabenposten im

LRV 2020/407 37/45



kantonalen Finanzhaushalt verbleiben. Somit ist seitens des Kantons keine dauerhafte Mitfinanzierung des Betriebes garantiert. Daher muss bei Sportanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung vor der Erstellung die Betriebsfinanzierung auch ohne Mitfinanzierung des Kantons langfristig gesichert sein.

 Alle anderen Kantone mit einem kantonalen Sportanlagenkonzept (KASAK) sehen auch keine Mitfinanzierung des Betriebs vor. Der Kanton Basel-Landschaft will diesbezüglich keine Sonderrolle einnehmen.

2.11. Strategische Verankerung / Verhältnis zur Langfristplanung 2020-2030

Im Kapitel 1.10 Wohn- und Lebensqualität der Langfristplanung 2020-2030 (Vorlage Nr. 2019/530) hat sich der Regierungsrat folgende strategische Ziele gesetzt:

«Der Regierungsrat will die subsidiäre Finanzierung der regionalen Sportinfrastruktur nachhaltig sicherstellen, die Sportangebote gezielt ausbauen sowie die Sportvereine und die Sportverbände mittels Beratungsleistungen und Ausbildungsangeboten aktiv unterstützen».

Als strategische Stossrichtung soll die Sportinfrastruktur nachhaltig auf die Bedürfnisse der Bevölkerung ausgerichtet werden. Durch subsidiäre finanzielle Beitragsleistungen kann der Kanton Einfluss nehmen auf Sanierung, Erweiterung und Neuerstellung von Sportanlagen.

2.12. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Im Gesetz über die Sportförderung vom 7. März 1991 (SGS 630) ist unter §7 Regionale Sportanlagen festgehalten: «Der Kanton kann im Rahmen der bewilligten Kredite, auch in Zusammenarbeit mit Gemeinden und mit zusätzlichen Mitteln aus dem Sport-Toto-Fonds, regionale Sportanlagen erstellen und betreiben».

Im Zusammenhang mit dem laufenden Prozess zur Teilrevision des Gesetzes über die Sportförderung beantragt der Regierungsrat dem Landrat eine Anpassung des Paragrafen 7, mit folgendem Wortlaut:

Absatz 1: «Der Kanton kann im Rahmen der bewilligten Kredite, auch in Zusammenarbeit mit Gemeinden und mit Mitteln aus dem Swisslos Sportfonds, regionale Sportanlagen mitfinanzieren».

Absatz 2: «Er stellt die Koordination der Sportanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung mit Hilfe eines kantonalen Sportanlagen-Konzepts (KASAK) sicher».

Im Zusammenhang mit Beitragsleistungen an die regionale Sportinfrastruktur sind die gesetzlichen Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG, SGS 310) und der Finanzhaushaltsverordnung (Vo FHG, SGS 310.11) einzuhalten.

Da der Regierungsrat dem Landrat eine Ausgabenbewilligung beantragt, sind die Landratsbeschlüsse zu dieser Vorlage gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b dem fakultativen Referendum unterstellt.

LRV 2020/407 38/45



2.13. Finanzielle Auswirkungen

Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation (§ 35 Abs. 1 Bst. a-b Vo FHG):

Die	Rechtsgrundlagen s	sind in Kapitel 2.12. aufg	efühi	rt.	
Die	Ausgabe ist(§ 34	und § 35 FHG, entspre	chen	des ankreuzen)	
Χ	Neu	Gebunden	Х	Einmalig	Wiederkehrend

Ausgabe (§ 35 Abs. 1 Bst. c-f Vo FHG):

Budgetkredit:	Pro	ofit-Center:	2513	Kt:	56		Kontierungsobj.:	Noch offen
Verbuchung		Erfolgsrec	hnung		Χ	Investit	ionsrechnung	
Massgeblicher	Aus	gabenbetra	g (in CHF))	19.	2 Millione	en Franken	

Investitionsrechnung

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	PC	Kt	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Total
А	Investitionsausgaben in Millionen Franken		5	2.4	2.4	2.4	2.4	2.4	2.4	2.4	2.4	19.2
Е	Beiträge Dritter*		6									
	Nettoausgabe			2.4	2.4	2.4	2.4	2.4	2.4	2.4	2.4	19.2

^{*} Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

Erfolgsrechnung

□ Ja ⊠ Nein

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	PC	Kt	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Total
Α	Personalaufwand		30									
Α	Sach- und Betriebsaufw.		31									
Α	Transferaufwand		36									
Α	Bruttoausgabe											
Е	Beiträge Dritter*		46									
	Nettoausgabe											

^{*} Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):

Die finanziellen Auswirkungen hat der Regierungsrat im AFP 2021-2024 aufgenommen.

2513: KASAK 4.

Weitere Einnahmen (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG): ☐ Ja ☐ Nein

LRV 2020/407 39/45



Fol	gekos	t en (§ 35 Abs. 1 Bst. ç	y Vo FF	HG):		⊠ Ja		□ Nei	n			
	Zusan in Mill Frank		PC	Kt	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Α	1	Nettoinvestitionen										
Α	2	Zusätzliche Betriebskosten (inkl. Personalkosten)		31/30								
Α		Zusätzliche Unterhaltskosten		31								
Α		Abschreibungen	2513	33	0.096	0.192	0.288	0.384	0.480	0.576	0.672	0.768
A		Zinskosten Kalk. Zinssatz	4.0 %	34	0.384	0.384	0.384	0.384	0.384	0.384	0.384	0.384
Α		Folgekosten brutto			0.480	0.576	0.672	0.768	0.864	0.960	1.056	1.152
Α	3	Folgeertrag brutto		42/43								
Е	2-3	Folgekosten netto			0.480	0.576	0.672	0.768	0.864	0.960	1.056	1.152
Α	Rückk	paukosten:										
	4	Zusätzliche Stellenprozent in FTE										
PC =	Profitce	nter; Kt = Kontengruppe										
Aus	wirku	ıngen auf den Stellen	plan (35 Ab	s. 1 Bs	st. i Vo	FHG):	□ Ja		\boxtimes N	lein	
Keir	ne.											
Sch	ätzur	ng der Eigenleistunge	n (§ 35	5 Abs. 1	Bst. h	ı Vo Fl	HG):					
Trä	gersch	cherstellung der Inves naften verantwortlich. I weisen gesamthaft Ko	Die gen	neldeter	n Proje	kte, di	e um e	inen Ka				hen

⊠ Ja

□ Nein

Strategiebezug (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG):

LP 10

Vgl. Kapitel 2.11.

LRV 2020/407 40/45



Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. I Vo FHG):

Chancen	Gefahren
Ein Kantonsbeitrag setzt ein positives Signal und kann die Finanzierung des Bauvorhabens für die Gemeinden oder die privat-rechtlichen Trägerschaften ermöglichen und absichern.	Auf Grund der «Coronavirus-Pandemie» wird die Finanzierung eines Bauvorhabens für die Gemeinden und privat-rechtlichen Trägerschaften eine noch grössere Herausforderung sein.
Der Kanton leistet nur einen Beitrag, wenn die Trägerschaft die Investition und die Finanzierung des Betriebs langfristig sichergestellt hat.	Die Projekt-Realisierung steht oft in Abhängigkeit mit der kantonalen Unterstützungsleistung.
Jedes Sportanlagen-Projekt löst Bautätigkeiten aus mit der entsprechenden Auftrags- und Beschäftigungswirkung in der Baubranche. Diese Aufträge können im Nachgang an die «Coronavirus-Pandemie» die Bauwirtschaft stärken.	Ohne Kantonsbeiträge können Sportanlagen- Projekte nicht realisiert werden und damit die regionale Sportinfrastruktur nicht wunschgemäss weiterentwickelt werden.
Der Kanton kann in der Projektierungs-, Planungs- und Realisierungsphase auf die Bauvorhaben Einfluss nehmen und entscheidende Impulse zur Optimierung der Projekte einbringen.	Das Mitspracherecht in der Projektierungs-, Planungs- und Realisierungsphase von Sportanlagen-Projekten durch den Kanton entfällt mehrheitlich.
Gute Sportanlagen-Angebote animieren die Bevölkerung zu höheren Sportaktivitäten, leisten einen Beitrag zur Volksgesundheit und stellen sicher, dass die rund 600 Sportvereine ihren Mitgliedern attraktive Sportangebote ermöglichen können.	Die Sicherstellung der Investition und des Betriebs einer regionalen Sportanlage ist oft abhängig vom Engagement der Standortgemeinde.
Eine gute Sportinfrastruktur erhöht die Standortattraktivität von Kanton und Gemeinden und kann bei der Wahl des Wohnorts eine massgebliche Rolle spielen.	Die regionale Zusammenarbeit bei regionalen Sportanlagen und die damit verbundenen Synergien sind noch ausbaufähig.
In einer Vereinbarung kann der Kanton Gegenleistungen der Trägerschaft zu Gunsten des Kantons Basel-Landschaft festlegen.	Projekte für neue Sportanlagen erfordern mehrjährige politische Prozesse, die oft in Volksabstimmungen entschieden werden.

Zeitpunkt der Inbetriebnahme (§ 35 Abs. 1 Bst. n Vo FHG):

Die Inbetriebnahme einer Sportanlage bestimmt jeweils die Trägerschaft.

LRV 2020/407 41/45



Wirtschaftlichkeitsrechnung (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Kosten	Nutzen
Die Ausgabenbewilligung beträgt für die Zeitdauer von acht Jahren gesamthaft 19.2 Millionen Franken, im Durchschnitt 2.4 Millionen Franken pro Jahr. Die Abschreibungen dieser Kantonsbeiträge betragen vorerst bis im Jahr 2028 gesamthaft 2.688 Millionen Franken. Dazu kommen noch jährliche Beiträge aus den Mitteln des Swisslos Sportfonds von 600'000 bis 700'000 Franken.	Mit diesen Kantonsbeiträgen können regionale Sportanlagenprojekte mit Gesamtkosten bis zu 277 Millionen Franken realisiert werden. Jeder Kantonsbeitrag löst Bautätigkeiten aus und sichert der Baubranche Aufträge und Beschäftigungen. Damit kann die regionale Sportinfrastruktur gezielt weiterentwickelt werden. Dies ermöglicht der Bevölkerung eine Vielzahl von Sportaktivitäten, was wiederum positive Auswirkungen auf die Gesundheit und Leistungsfähigkeiten der Bevölkerung hat.

Risikobeurteilung:

Da die Trägerschaft einer regionalen Sportanlage für die Investition und den Betrieb verantwortlich ist und der Kanton subsidiär zu einem gewissen Prozentsatz den Neubau, die Sanierung oder die Erweiterung der Sportanlage unterstützt, ist das Risiko als gering einzuschätzen.

Die Auswirkungen der «Coronavirus-Pandemie» werden zumindest kurz- und mittelfristig Auswirkungen auf die Finanzkraft der Trägerschaften der regionalen Sportanlagen haben. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass einzelne Projekte zurückgestellt oder sogar gestoppt werden müssen.

Dabei ist das Risiko des Kantons ebenso gering, denn der Kanton leistet erst dann einen Beitrag, wenn die Trägerschaft nachweisen kann, dass die Investition und der Betrieb langfristig gesichert sind.

Gesamtbeurteilung:

In Abwägung aller Punkte stellt der Regierungsrat fest, dass ein KASAK 4 und die damit verbundene Ausgabenbewilligung für den Kanton Basel-Landschaft tragfähig ist und im Einklang mit den Zielen des Regierungsrats 2020-2030 steht. Damit kann die regionale Sportinfrastruktur gemäss Zielsetzung des Regierungsrats und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

2.14. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und festgestellt, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.15. Regulierungsfolgenabschätzung

Keine Regulierungsfolgen.

2.16. Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens

Es findet keine Vernehmlassung statt

LRV 2020/407 42/45



2.17. Vorstösse des Landrats

Am 12. Dezember 2018 hatte Landrätin Sandra Strüby die Motion KASAK 4 (2018/1011) eingereicht, mit folgendem Wortlaut:

«Das Kantonale Sportanlagenkonzept (KASAK) bildete von 2000-2009 für den Kanton Basel-Landschaft die Grundlage für eine zukunftsgerichtete Sportanlagenpolitik unter Berücksichtigung der Kriterien Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie unter Respektierung des Subsidiaritätsprinzips. Zahlreiche Gemeinden aber auch private Trägerschaften konnten dank Finanzmitteln aus den jeweiligen Verpflichtungskrediten Projekte von kantonaler oder überkommunaler Bedeutung realisieren. Das Investitionsvolumen entsprach einem Vielfachen der vom Kanton eingesetzten Mittel. Die durchschnittlichen jährlichen Investitionen aus den KASAK-Verpflichtungskrediten beliefen sich auf jeweils CHF 2.4 Mio. Auch die Gesamtkostenschätzung in der Vorlage KASAK 3 ging von jährlich CHF 2.4 Mio. aus.

Aufgrund der angespannten Finanzlage des Kantons und nach Rückweisung der KASAK 3-Vorlage 2012/006 durch den Landrat am 6. September 2012 hat der Regierungsrat entschieden, Beiträge des Kantons an Sportanlagen von kantonaler und regionaler Bedeutung zukünftig aus dem Swisslos-Sportfonds zu leisten. Diese Systemänderung wurde mit der Verabschiedung der zweiten KASAK 3 Vorlage 2013/468 durch den Landrat bestätigt. Die Finanzierung auf der Grundlage dieses Modells läuft 2018 aus. Der Regierungsrat hat denn auch bereits in der Vorlage2 darauf hingewiesen, dass er «bis auf Weiteres keine Möglichkeit einen Verpflichtungskredit KASAK 3 zur Verfügung zu stellen sieht, erst dann, wenn die Finanzlage wieder auf dem Weg der Konsolidierung ist».

Da die Finanzlage mittlerweile auf dem Weg der Konsolidierung ist, ist der Zeitpunkt gekommen, um dem Landrat ein neues Kantonales Sportanlagenkonzept vorzulegen. Der Swisslos Sportfonds kann und soll die Investitionen in Sportanlagen mit kantonaler und überkommunaler Bedeutung nicht dauerhaft leisten. Das Sportanlagenkonzept gehört in die Investitionsplanung des Kantons.

In der erwähnten Vorlage KASAK 3 2013/468 wird neben den Feststellungen zu den finanzpolitischen Rahmenbedingungen konkret festgehalten:

"Für ein allfälliges Folge-KASAK muss ab 2019 eine Finanzierungsform für Grossprojekte ohne Swisslos Sportfonds-Mittel definiert werden."

Während für den Bau des Hallenbads Gelterkinden mit einem Investitionsvolumen von CHF 17 Mio. noch ein Beitrag in der Höhe von CHF 5 Mio. ausgerichtet werden konnte, führten die beschränkten Mittel zu einschneidenden Restriktionen und zur Festlegung von Maximalbeiträgen. Die aktuellen Vergabekriterien mit Maximalbeiträgen können keine dauerhafte und taugliche Lösung sein. Die als Folge des engen finanziellen Rahmens erforderliche Begrenzung der Beitragsleistungen führen zu erheblichen Ungleichbehandlungen. Diese werden am Beispiel der massiv gekürzten Beiträge an die Erneuerung der Kunsteisbahn Sissach bestätigt.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, dem Landrat umgehend ein kantonales Sportanlagenkonzept KASAK 4 mit einem Verpflichtungskredit vorzulegen, mit welchem der Kanton seine Verantwortung für die bedarfsgerechte Mitfinanzierung der Sportinfrastruktur von kantonaler und regionaler Bedeutung wahrnehmen kann».

Am 16. Mai 2019 (Beschlussnummer 2635) überwies der Landrat mit 62:17 Stimmen die modifizierte Motion.

Modifizierte Motion

«Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, dem Landrat umgehend ein kantonales Sportanlagenkonzept KASAK 4 mit einem bedarfsgerechten und zukunftstauglichen Finanzierungsmodell (beispielsweise mit einer Ausgabenbewilligung für grössere

LRV 2020/407 43/45



Investitionsbeiträge und kleinere Finanzierungsbeiträge weiterhin aus dem Swisslos-Sportfonds unter der Voraussetzung, dass diesem Fonds ein unveränderter Anteil am Swisslos-Reingewinn zu-fliesst) vorzulegen, mit welchem der Kanton seine Verantwortung für die Mitfinanzierung der Sportinfrastruktur von kantonaler und regionaler Bedeutung wahrnehmen kann».

Mit dem vorliegenden Finanzierungsmodell und der beantragten Ausgabenbewilligung wird die Motion vollständig umgesetzt.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

- Für die Finanzierung von KASAK 4 wird für die Jahre 2021-2028 eine neue einmalige Rahmenausgabe von 19.2 Millionen Franken bewilligt. Über die Aufteilung der Rahmenausgabe in einzelne Teile entscheidet der Regierungsrat.
- 2. Die Folgekosten, die sich ab 2022 aufsteigend bis ins Jahr 2029 auf maximal 1.152 Millionen Franken jährlich belaufen, werden zur Kenntnis genommen.
- 3. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung des folgenden Vorstosses:

Motion 2018/1011 von Sandra Strüby «KASAK 4»

Liestal, 25. August 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

(Entwurf Landratsbeschluss)

LRV 2020/407 44/45



Landratsbeschluss

über die Landratsvorlage KASAK 4

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- 1. Für die Finanzierung von KASAK 4 wird für die Jahre 2021-2028 eine neue einmalige Rahmenausgabe von 19.2 Millionen Franken bewilligt. Über die Aufteilung der Rahmenausgabe in einzelne Teile entscheidet der Regierungsrat.
- 2. Die Folgekosten, die sich ab 2022 aufsteigend bis ins Jahr 2029 auf maximal 1.152 Millionen Franken jährlich belaufen, werden zur Kenntnis genommen.
- 3. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.
- 4. Der folgende Vorstoss wird als erfüllt abgeschrieben: Motion 2018/1011 von Sandra Strüby «KASAK 4»

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!
m Namen des Landrats
Der Präsident:
Die Landschreiberin:

LRV 2020/407 45/45